



2020/0259(COD)

26.11.2020

ÄNDERUNGSANTRÄGE 58 - 218

Entwurf eines Berichts

Birgit Sippel

(PE660.288v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Technik durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2020)0568 – C9-0288/2020 – 2020/0259(COD))

Änderungsantrag 58
Cornelia Ernst
im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Änderungsantrag 59
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

–

Vorschlag zur Ablehnung

***Das Europäische Parlament lehnt den
Vorschlag der Kommission ab.***

Or. en

Begründung

Der Vorschlag bietet Kindern keinen Schutz, sondern setzt gesetzestreue Bürger größeren Risiken aus (wie KI-Algorithmen, die fälschlicherweise rechtmäßige private Darstellungen und Gespräche von Kindern und Erwachsenen im Zusammenhang mit ihrer Gesundheit und ihrem Sexualleben melden), und verstößt gegen die Grundrechte von Millionen von Kindern und Erwachsenen gemäß der einschlägigen Rechtsprechung. Die Analyse des Inhalts aller privaten Nachrichten ist völlig inakzeptabel – ganz so, als würde das Postamt alle Briefe öffnen, um sie auf illegale Inhalte zu überprüfen. Nach Ansicht des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurden weder die Notwendigkeit noch die Verhältnismäßigkeit des Instruments nachgewiesen.

Änderungsantrag 60
Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine vorübergehende **Ausnahme** von bestimmten **Vorschriften** der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Technik durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener **und anderer** Daten zwecks Bekämpfung **des sexuellen Missbrauchs** von Kindern im Internet

Geänderter Text

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine vorübergehende **Einschränkung** von bestimmten **Rechten und Pflichten** der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Technik durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Bekämpfung **von Darstellungen von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung** von Kindern im Internet.

Or. en

Begründung

Änderung des Titels zum Zweck der Angleichung an die Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie. Im Einklang mit Erwägungsgrund 9 dieser Richtlinie gelten die Rechtsinstrumente sowohl für Aufzeichnungen sexuellen Missbrauchs als auch für andere Aufzeichnungen, die mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden.

Änderungsantrag 61

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Technik

Geänderter Text

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Technik

durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener **und anderer** Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet

Or. en

Änderungsantrag 62

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Laurence Farreng, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Sophia in 't Veld, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau, Fabienne Keller, Dragoş Pîslaru

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und dessen Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie,

Or. en

Änderungsantrag 63

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Richtlinie 2002/58/EG gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste. Die Begriffsbestimmung für den Ausdruck

(2) Die Richtlinie 2002/58/EG gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste. ***Bis zum 21. Dezember 2020 galt die***

„elektronischer Kommunikationsdienst“ **befindet sich derzeit in** Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴. Durch die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und Rates⁵ **wird die Richtlinie 2002/21/EG mit Wirkung vom 21. Dezember 2020 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt wird die** Begriffsbestimmung für elektronische Kommunikationsdienste **durch eine neue Begriffsbestimmung in** Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 **ersetzt, die** auch nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des Artikel 2 Nummer 7 der **letztgenannten** Richtlinie **erfasst**. Diese Dienste, zu denen beispielsweise auch die Internet-Sprachtelefonie (VoIP), die Nachrichtenübermittlung (Messaging) und webgestützte E-Mail-Dienste gehören, **werden daher ab** dem 21. Dezember 2020 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG **fallen**.

⁴ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

⁵ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36). **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:**

Begriffsbestimmung für den Ausdruck „elektronischer Kommunikationsdienst“ **gemäß** Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴. **An dem Tag wurde die Richtlinie 2002/21/EG** durch die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und Rates aufgehoben. Die Begriffsbestimmung für elektronische Kommunikationsdienste **gemäß** Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 **erfasst** auch nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste im Sinne des Artikel 2 Nummer 7 der **genannten** Richtlinie. Diese Dienste, zu denen beispielsweise auch die Internet-Sprachtelefonie (VoIP), die Nachrichtenübermittlung (Messaging) und webgestützte E-Mail-Dienste gehören, **fallen** daher **seit** dem 21. Dezember 2020 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG.

⁴ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

⁵ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 64

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, David Lega, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Sophia in 't Veld, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Nach Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind. Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) schützt das Grundrecht aller Menschen auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation, was auch die Vertraulichkeit der Kommunikation einschließt. In Artikel 8 der Charta ist das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten niedergelegt. **Nach** Artikel 24 Absatz 2 der Charta **muss** bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Geänderter Text

(3) Nach Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union erkennt die Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegt sind. Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) schützt das Grundrecht aller Menschen auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation, was auch die Vertraulichkeit der Kommunikation einschließt. In Artikel 8 der Charta ist das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten niedergelegt. **Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989 (KRK) und Artikel 24 Absatz 2 der Charta sehen vor, dass** bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein **muss. In Artikel 3 Absatz 3 des KRK und Artikel 24 (1) der Charta wird ferner auf das Recht von Kindern auf Schutz und Fürsorge hingewiesen, die für ihr Wohlergehen erforderlich sind.**

Or. en

Änderungsantrag 65

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen schwere Verletzungen der **Menschenrechte** dar, insbesondere der Rechte der Kinder auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta verankert. Die Digitalisierung hat viele Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich gebracht, **sie geht** aber auch **mit Problemen einher wie der** Zunahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern **mithilfe des Internets. Der Schutz der Kinder im Internet ist eine der Prioritäten der Union. Am 24. Juli 2020 nahm die Kommission eine EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs** von Kindern⁶ (im Folgenden die „Strategie“) an, **um auf Unionsebene wirksam gegen das Verbrechen des sexuellen Kindesmissbrauchs vorzugehen.**

⁶ **Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen**

Geänderter Text

(4) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen schwere Verletzungen der **Grundrechte** dar, insbesondere der Rechte der Kinder auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta verankert. Die Digitalisierung hat viele Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich gebracht, aber auch **Herausforderungen, insbesondere die** Zunahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern **im Internet, was auf den breiteren Zugang zu potenziellen Opfern und einen starken Anstieg des Austauschs von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern zwischen pädophilen Sexualstraftätern zurückzuführen ist. Darüber hinaus erschwert es der zunehmende Missbrauch von Technologien zum Schutz der Privatsphäre durch Straftäter zur Verschleierung ihrer abscheulichen Taten den Strafverfolgungsbehörden, die sexuelle Ausbeutung** von Kindern im Internet zu verhindern, aufzudecken, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Europol zufolge können die Verbreitung von Anonymisierungsprogrammen und die größere Menge an Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern auch zu einem höheren Risiko einer wiederholten Viktimisierung führen^{6a}.

^{6a} Europol-Bericht „Exploiting isolation: Offenders and victims of online child sexual abuse during the COVID-19 pandemic“ (Ausnutzung der Isolation: Täter und Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet während der COVID-19-Pandemie), veröffentlicht am 19. Juni 2020.

Or. en

Änderungsantrag 66
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) **Sexueller** Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen schwere Verletzungen der Menschenrechte dar, insbesondere der Rechte der Kinder auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta verankert. Die Digitalisierung hat viele Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich gebracht, sie geht aber auch mit Problemen einher wie der Zunahme **des sexuellen Missbrauchs** von Kindern **mithilfe** des Internets. **Der Schutz der Kinder im Internet ist eine der Prioritäten der Union. Am 24. Juli 2020 nahm die Kommission eine EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern⁶ (im Folgenden die „Strategie“) an, um auf Unionsebene wirksam gegen das Verbrechen des**

Geänderter Text

(4) **Der Schutz des Kindes ist eine der Prioritäten der Union.** Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen schwere Verletzungen der Menschenrechte dar, insbesondere der Rechte der Kinder auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta verankert. Die Digitalisierung hat viele Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich gebracht, sie geht aber auch mit Problemen einher wie der Zunahme **der Darstellungen von sexuellem Missbrauch und von sexueller Ausbeutung** von Kindern **im Internet. Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern basieren auf tatsächlichem Missbrauch, der außerhalb** des Internets **begangen wird, und zwar in den meisten Fällen von Personen, die der Familie**

sexuellen Kindesmissbrauchs vorzugehen.

angehören oder ihr nahestehen. Der Anstieg der gemeldeten Fälle ist zum Teil auch auf die zunehmende Praxis von Jugendlichen zurückzuführen, die bei der Entwicklung ihrer sexuellen Identität und Erfahrung freizügige Bilder von Videos machen, auf denen sie selbst zu sehen sind, und die sie an Gleichaltrige senden oder ohne sexuelle Motivation mit anderen teilen.

6 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 24.7.2020, COM(2020) 607 final.

Or. en

Änderungsantrag 67
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sexueller Missbrauch **und** sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen schwere Verletzungen der Menschenrechte dar, insbesondere der Rechte der Kinder auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta verankert. Die Digitalisierung hat viele Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich gebracht, sie geht aber auch mit Problemen einher wie der Zunahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern mithilfe des

Geänderter Text

(4) Sexueller Missbrauch, sexuelle Ausbeutung von Kindern **und Kinderpornografie** stellen schwere Verletzungen der Menschenrechte dar, insbesondere der Rechte der Kinder auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta verankert. Die Digitalisierung hat viele Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich gebracht, sie geht aber auch mit Problemen einher wie der Zunahme des sexuellen

Internets. Der Schutz der Kinder im Internet ist eine der Prioritäten der Union. Am 24. Juli 2020 nahm die Kommission eine EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern⁶ (im Folgenden *die* „Strategie“) an, *um* auf Unionsebene wirksam *gegen* das Verbrechen des sexuellen *Kindesmissbrauchs vorzugehen*.

Missbrauchs von Kindern mithilfe des Internets. Der Schutz der Kinder im Internet ist eine der Prioritäten der Union. Am 24. Juli 2020 nahm die Kommission eine EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern⁶ (im Folgenden „Strategie“) an, *mit der* auf Unionsebene wirksam *auf* das Verbrechen des sexuellen *Missbrauchs von Kindern, die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie reagiert werden soll, da diese Formen des Missbrauchs in der letzten Zeit zugenommen haben und sich durch den Einsatz neuer Technologien und des Internets stärker verbreitet haben*.

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 24.7.2020, COM(2020) 607 *final*.

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 24.7.2020, COM(2020)0607 *final*.

Or. en

Änderungsantrag 68

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen schwere Verletzungen der Menschenrechte dar, insbesondere der Rechte der Kinder auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung,

Geänderter Text

(4) Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen schwere Verletzungen der Menschenrechte dar, insbesondere der Rechte der Kinder auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung,

Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta verankert. Die Digitalisierung hat viele Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich gebracht, sie geht aber auch mit Problemen einher wie der Zunahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern mithilfe des Internets. Der Schutz der Kinder im Internet ist eine der Prioritäten der Union. Am 24. Juli 2020 nahm die Kommission eine EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern⁶ (im Folgenden die „Strategie“) an, um auf Unionsebene wirksam gegen das Verbrechen des sexuellen Kindesmissbrauchs vorzugehen.

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 24.7.2020, COM(2020) 607 final.

Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, wie im Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und in der Charta verankert. Die Digitalisierung hat viele Vorteile für die Gesellschaft und die Wirtschaft mit sich gebracht, sie geht aber auch mit Problemen einher wie der Zunahme des sexuellen Missbrauchs von Kindern mithilfe des Internets. Der Schutz der Kinder im Internet ist eine der Prioritäten der Union. Am 24. Juli 2020 nahm die Kommission eine EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern⁶ (im Folgenden die „Strategie“) an, um auf Unionsebene wirksam gegen das Verbrechen des sexuellen Kindesmissbrauchs **und der Ausbeutung von Kindern** vorzugehen.

⁶ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 24.7.2020, COM(2020)0607 final.

Or. en

Änderungsantrag 69
Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Eva Maydell
Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Schutz des Kindes im Internet ist eine der Prioritäten der Union. Am 24. Juli 2020 nahm die Kommission eine EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs

von Kindern^{1a} (im Folgenden die „Strategie“) an, um auf Unionsebene wirksam gegen das Verbrechen des sexuellen Kindesmissbrauchs vorzugehen. Im Rahmen der Strategie kündigte die Kommission an, dass sie sektorspezifische Rechtsvorschriften vorschlagen wird, einschließlich klarer verbindlicher Verpflichtungen zur Aufdeckung und Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet, um mehr Klarheit und Sicherheit für die Arbeit sowohl der Strafverfolgungsbehörden als auch der einschlägigen Akteure im privaten Sektor bei der Bekämpfung von Missbrauch im Internet zu schaffen. Die neuen Rechtsvorschriften sollten die Grundrechte, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Privatleben und auf Datenschutz, uneingeschränkt achten und Mechanismen zur Gewährleistung von Rechenschaftspflicht und Transparenz vorsehen.

^{1a} Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, 24.7.2020, COM(2020)0607 final.

Or. en

Änderungsantrag 70
Fabienne Keller, Ramona Strugariu, Nathalie Loiseau, Hilde Vautmans, Laurence Farreng
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Dieser Vorschlag untergräbt nicht den Grundsatz der End-zu-End-Verschlüsselung, da das Ziel dieses

Vorschlags darin besteht, es Anbietern von Kommunikationsdiensten zu ermöglichen, weiterhin freiwillig sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern zu entfernen. Daher sollten Beschränkungen der End-zu-End-Verschlüsselung hier nicht thematisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 71

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Jugendliche haben das Recht, ihre sexuelle Identität in einem geschützten und privaten Umfeld zu entdecken.

Or. en

Änderungsantrag 72

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Eva Maydell, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste – wie **Webmail** und **Messaging** – setzen bereits **freiwillig** besondere **Technik** ein, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im

(5) Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste wie **Webmail-** und **Messagingdienste** setzen bereits besondere **Technologien** ein – **insbesondere Hash-Technologie für Bilder und Videos, Instrumente, die Klassifikationssysteme und künstliche Intelligenz nutzen, sowie Technologien zur Analyse von Texten**

öffentlichen Interesse gegen sexuellen **Kindesmissbrauch** vorgehen, oder um **Material über sexuellen Kindesmissbrauch** zu entfernen. Bei solchen **Organisationen**, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden können, handelt es sich um nationale Hotlines zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sowie um Organisationen, deren Ziel es ist, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen. Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen **wertvollen** Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern und zu einer geringeren Weiterverbreitung von **Material über sexuellen Kindesmissbrauch**, ebenso wie zur Identifizierung und Ermittlung von Straftätern und zur Verhinderung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs.

und/oder Metadaten –, um **in ihren Diensten** sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen **Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern** vorgehen, oder um **Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern aufzudecken**, zu entfernen **und zu melden**. **Diese Maßnahmen werden freiwillig auf der Grundlage von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 als der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung angewandt**. Bei solchen **Anbietern**, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden können, handelt es sich um nationale Hotlines zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sowie um Organisationen, deren Ziel es ist, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen. Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen **wesentlichen** Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern, **deren Grundrechte auf Menschenwürde und auf körperliche und geistige Unversehrtheit schwer verletzt wurden**, und zu einer geringeren Weiterverbreitung von **Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern**, ebenso wie zur Identifizierung und Ermittlung von Straftätern und zur Verhinderung, **Aufdeckung und Verfolgung** von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Or. en

Änderungsantrag 73
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste – wie Webmail und Messaging – setzen bereits freiwillig **besondere Technik** ein, um **sexuellen** Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, oder um **Material über sexuellen Kindesmissbrauch** zu entfernen. **Bei solchen Organisationen, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden können, handelt es sich um nationale Hotlines zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch** sowie um Organisationen, deren Ziel es ist, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen. Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen **wertvollen** Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern und zu einer geringeren Weiterverbreitung von **Material über sexuellen Kindesmissbrauch**, ebenso wie zur Identifizierung und Ermittlung von Straftätern und zur Verhinderung von Straftaten des sexuellen **Kindesmissbrauchs**.

Geänderter Text

(5) Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste – wie Webmail und Messaging – setzen bereits freiwillig **Technologien** ein, um **Darstellungen von sexuellem** Missbrauch **und sexueller Ausbeutung** von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, oder um **Darstellungen von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern** zu entfernen, **indem entweder der Inhalt, wie Bilder und Text, oder die Metadaten der Kommunikation, in einigen Fällen unter Verwendung historischer Daten, durchsucht werden. Solche Anbieter melden von ihnen aufgedeckte Darstellungen von sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung von Kindern an nationale Hotlines, die dafür zuständig sind, sowie an Organisationen, deren Ziel es ist, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden, insbesondere das National Center for Missing and Exploited Children (NMEC) in den Vereinigten Staaten. Wenn sie ihren Sitz in Drittländern haben, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich des EU-Datenschutzrechts.** Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern und zu einer geringeren Weiterverbreitung von **Darstellungen von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern**, ebenso wie zur Identifizierung und Ermittlung von Straftätern und zur Verhinderung von Straftaten des sexuellen **Missbrauchs und**

Änderungsantrag 74

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Laurence Farreng, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste – wie Webmail und Messaging – setzen bereits freiwillig besondere Technik ein, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen **Kindesmissbrauch** vorgehen, oder um Material über sexuellen **Kindesmissbrauch** zu entfernen. Bei solchen Organisationen, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden können, handelt es sich um nationale Hotlines zur Meldung von Material über sexuellen **Kindesmissbrauch** sowie um Organisationen, deren Ziel es ist, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen. Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern und zu einer geringeren Weiterverbreitung von Material über sexuellen **Kindesmissbrauch**, ebenso wie zur Identifizierung und Ermittlung von Straftätern und zur Verhinderung von Straftaten des sexuellen

Geänderter Text

(5) Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste – wie Webmail und Messaging – setzen bereits freiwillig besondere Technik ein, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen **Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern** vorgehen, oder um **Darstellungen von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern** zu entfernen. Bei solchen Organisationen, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden können, handelt es sich um nationale Hotlines zur Meldung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie um Organisationen, deren Ziel es ist, **den sexuellen Missbrauch und** die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen. Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern und zu einer geringeren Weiterverbreitung von **Darstellungen von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern**,

Kindesmissbrauchs.

die eine schwere Verletzung des Rechts des Kindes auf Privatsphäre sind, ebenso wie zur Identifizierung und Ermittlung von Straftätern und zur Verhinderung von Straftaten des sexuellen **Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern.**

Or. en

**Änderungsantrag 75
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste – wie Webmail und Messaging – setzen bereits freiwillig besondere Technik ein, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, oder um Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu entfernen. Bei solchen Organisationen, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden können, handelt es sich um nationale Hotlines zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sowie um Organisationen, deren Ziel es ist, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen. Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern und zu einer geringeren Weiterverbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch, ebenso wie zur Identifizierung und Ermittlung von Straftätern und zur Verhinderung von Straftaten des sexuellen

Geänderter Text

(5) Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste – wie Webmail und Messaging – setzen bereits freiwillig besondere Technik ein, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, oder um Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu entfernen, ***indem entweder der Inhalt, wie Bilder und Text, oder die Metadaten der Kommunikation, in einigen Fällen unter Verwendung historischer Daten, durchsucht werden.*** Bei solchen Organisationen, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden können, handelt es sich um nationale Hotlines zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sowie um Organisationen, deren Ziel es ist, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen. Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern und zu einer geringeren Weiterverbreitung von Material

Kindesmissbrauchs.

über sexuellen Kindesmissbrauch, ebenso wie zur Identifizierung und Ermittlung von Straftätern und zur Verhinderung von Straftaten des sexuellen Kindesmissbrauchs.

Or. en

Änderungsantrag 76 **Maria Grapini**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste – wie Webmail und Messaging – setzen bereits freiwillig besondere Technik ein, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, oder um Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu entfernen. Bei solchen Organisationen, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden können, handelt es sich um nationale Hotlines zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sowie um Organisationen, deren Ziel es ist, die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen. Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern und zu einer geringeren Weiterverbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch, ebenso wie zur Identifizierung und **Ermittlung** von Straftätern und zur Verhinderung von Straftaten des sexuellen

Geänderter Text

(5) Einige Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste – wie Webmail und Messaging – setzen bereits freiwillig besondere Technik ein, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen zu melden, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, oder um Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu entfernen. Bei solchen Organisationen, die sich sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern befinden können, handelt es sich um nationale Hotlines zur Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch sowie um Organisationen, deren Ziel es ist, die sexuelle Ausbeutung von Kindern **aufzudecken**, zu verringern und der Viktimisierung von Kindern vorzubeugen. Diese freiwilligen Tätigkeiten leisten in ihrer Gesamtheit einen wertvollen Beitrag zur Erkennung und Rettung von Opfern und zu einer geringeren Weiterverbreitung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch, ebenso wie zur Identifizierung, **Ermittlung** und **Bestrafung** von Straftätern und zur Verhinderung von Straftaten des sexuellen

Kindesmissbrauchs.

Kindesmissbrauchs.

Or. en

Änderungsantrag 77
Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers,
Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Ungeachtet des berechtigten Ziels dieser Maßnahmen sind sie ein eindeutiger Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz der Daten der betroffenen Personen, d. h. der Nutzer, der erkannten Täter und der Opfer. Ein derartiger Eingriff ist nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Er muss gesetzlich vorgesehen sein, den Wesensgehalt der Rechte auf Datenschutz und Privatsphäre achten, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit notwendig sein und tatsächlich im Einklang mit den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den in Artikel 52 Absatz 1 der Charta verankerten Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer stehen.

Or. en

Änderungsantrag 78
Fabienne Keller, Ramona Strugariu, Nathalie Loiseau, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel,
Hilde Vautmans, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Infolge der COVID-19-Krise hat die Produktion und Verbreitung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet massiv zugenommen und während der Ausgangsbeschränkungen im Frühjahr in Europa einen Rekordwert erreicht^{1a}. Weltweit wurde eine Zunahme solcher Handlungen um 106 % festgestellt^{2a}. Etwa jedes fünfte Kind wird Opfer von Gewalt, einschließlich sexuellem Missbrauch.

1a Exploiting isolation: Offenders and victims of online child sexual abuse during the COVID-19 pandemic“ (Ausbeutung in der Isolation: Täter und Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet während der COVID-19-Pandemie).

2a Exploiting isolation: Offenders and victims of online child sexual abuse during the COVID-19 pandemic“ (Ausbeutung in der Isolation: Täter und Opfer von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet während der COVID-19-Pandemie).

Or. en

Änderungsantrag 79

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Gewisse Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste setzen solche Technologien auf der Grundlage der

Verordnung (EU) 2016/679 ein und verweisen dabei auf ein berechtigtes Interesse, was eine sehr fragwürdige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sensibler Daten darstellt. Dennoch haben die Datenschutzbehörden keine Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen.

Or. en

Änderungsantrag 80
Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Das Wohl des Kindes sollte bei allen Maßnahmen Vorrang haben. Es wird daher betont, dass die Sicherheit bei der Nutzung neuer Technologien und elektronischer Kommunikationsdienste – insbesondere mit Blick auf den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Internet – gewährleistet werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 81
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, Yana Toom, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Richtlinie 2011/93/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, bis spätestens 18. Dezember 2013 Maßnahmen gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern zu ergreifen. 23 Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bisher nicht umgesetzt, und die

Kommission hat es versäumt, als Hüterin der Verträge tätig zu werden – so hat sie erst im Juli und Oktober 2019, also fast sechs Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist, Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Mitgliedstaaten eingeleitet, und ist den Forderungen des Parlaments in seiner Entschließung vom 14. Dezember 2017¹ nicht nachgekommen.

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Dezember 2017 zu der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie (ABl. C 369 vom 11.10.2018, S. 96)

Or. en

Änderungsantrag 82
Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Da sich Verhaltensmuster von Online-Straftätern rasch ändern und die Aktivitäten von Sexualstraftätern, die im Internet Darstellungen von sexueller Ausbeutung von Kindern suchen, insbesondere während der COVID-19-Pandemie zugenommen haben, müssen vorrangig Lösungen zum Schutz von Kindern vor Ausbeutung im Internet umgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 83
Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste für deren freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und zur Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch unterliegt bis zum 20. Dezember 2020 der Verordnung (EU) 2016/679.

entfällt

Or. en

Begründung

Mit dieser Ausnahmeregelung soll sichergestellt werden, dass die DSGVO weiterhin Anwendung findet.

Änderungsantrag 84
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste für deren freiwillige Maßnahmen zur Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und zur Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch unterliegt bis zum 20. Dezember 2020 der Verordnung (EU) 2016/679.

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste im Rahmen ihrer freiwilligen Maßnahmen zur Aufdeckung und Meldung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern sowie zur Entfernung dieser Darstellungen unterliegt bis zum 20. Dezember 2020 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Die

Datenschutzbehörden untersuchen eine Beschwerde bezüglich des Verstoßes der derzeitigen freiwilligen Maßnahmen gegen die DSGVO, und die betroffenen Personen wurden bislang nicht gemäß den Artikeln 13 und 14 der genannten Verordnung informiert. Die Richtlinie (EU) 2018/1972 wird keine direkten Auswirkungen auf Anbieter haben, die solche freiwilligen Maßnahmen anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 85
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die von den Anbietern angewandten freiwilligen Maßnahmen stellen einen Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Datenschutz aller Nutzer von weit verbreiteten elektronischen Kommunikationsdiensten – etwa Plattformen und Anwendungen für die Sofornachrichtenübermittlung – dar. Wenn solche Maßnahmen dauerhaft eine allgemeine und unterschiedslose Überwachung und Analyse des Inhalts der Kommunikation aller Nutzer umfassen, verstoßen sie gegen das Recht auf Vertraulichkeit der Kommunikation, wie der Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-511/18, C-512/18 und C-520/18 – *La Quadrature du Net* und andere – entschieden hat.

Or. en

Änderungsantrag 86
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sind ein Eingriff in die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Datenschutz aller Nutzer von weit verbreiteten elektronischen Kommunikationsdiensten, wie z. B. Plattformen und Anwendungen für die Sofortnachrichtenübermittlung. Selbst freiwillige Maßnahmen privater Unternehmen stellen einen Eingriff in diese Rechte dar, wenn die Maßnahmen die Überwachung und Analyse von Kommunikationsinhalten und die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 87
Fabienne Keller, Ramona Strugariu,
Nathalie Loiseau, Abir Al-Sahlani, Olivier Chastel, Hilde Vautmans, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Jede Einschränkung des Rechts auf Vertraulichkeit der Kommunikation muss im Rahmen des spezifischen Ziels dieses Vorschlags, nämlich der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 88
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Keine Einschränkung des Grundrechts auf Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs lässt sich allein mit der Begründung rechtfertigen, dass bestimmte Technologien bereits früher eingesetzt wurden, als die betreffenden Dienste aus rechtlicher Sicht noch keine elektronischen Kommunikationsdienste darstellten.

Or. en

Änderungsantrag 89
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Keine Beschränkung des Grundrechts auf Vertraulichkeit des Kommunikationsverkehrs lässt sich allein mit der Begründung rechtfertigen, dass bestimmte Technologien bereits früher eingesetzt wurden, als die betreffenden Dienste aus rechtlicher Sicht noch keine elektronischen Kommunikationsdienste darstellten.

Or. en

Änderungsantrag 90
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener und sonstiger Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von ***Material über sexuellen Kindesmissbrauch***. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften zur Beschränkung der unter anderem in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten betreffen, erlassen, wenn dies der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dient. ***Ohne solche Rechtsvorschriften gäbe es bis zur Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens für die wirksame Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs auf Unionsebene, der in der Strategie angekündigt wurde, für die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste ab dem 21. Dezember 2020 keine Rechtsgrundlage mehr, um in ihren Diensten weiterhin sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu entfernen.***

Geänderter Text

(7) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener und sonstiger Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von ***Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern***. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften zur Beschränkung der unter anderem in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten betreffen, erlassen, wenn dies der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dient.

Or. en

Änderungsantrag 91

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, Yana Toom, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener und sonstiger Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften zur Beschränkung der unter anderem in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten betreffen, erlassen, wenn dies der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dient. **Ohne** solche Rechtsvorschriften **gäbe es** bis zur Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens für die wirksame Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs auf Unionsebene, der in der Strategie angekündigt wurde, für die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste ab dem 21. Dezember 2020 keine Rechtsgrundlage mehr, um in ihren Diensten weiterhin sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu entfernen.

Geänderter Text

(7) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener und sonstiger Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften zur Beschränkung der unter anderem in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten betreffen, erlassen, wenn dies der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dient. **Da kaum ein Mitgliedstaat** solche Rechtsvorschriften **erlassen hat, hat die Kommission nicht auf die Warnungen reagiert, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation abgegeben wurden, und keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Zusammenhang geschaffen, und** bis zur Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens für die wirksame Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs auf Unionsebene, der in der Strategie angekündigt wurde, **gäbe es** für die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste ab dem 21. Dezember 2020 keine Rechtsgrundlage mehr, um in ihren Diensten weiterhin sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen

Änderungsantrag 92
Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener **und sonstiger** Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften zur Beschränkung der unter anderem in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten betreffen, erlassen, wenn dies der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dient. Ohne solche Rechtsvorschriften ***gäbe es*** bis zur Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens für die wirksame Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs auf Unionsebene, der in der Strategie angekündigt wurde, ***für die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste ab dem 21. Dezember 2020 keine Rechtsgrundlage mehr, um in ihren Diensten weiterhin sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen***

Geänderter Text

(7) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften zur Beschränkung der unter anderem in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten betreffen, erlassen, wenn dies der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch dient. Ohne solche ***nationalen*** Rechtsvorschriften ***wären diese freiwilligen Maßnahmen der Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, die dazu dienen, in ihren Diensten sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch aufzuspüren, zu entfernen und zu melden,*** bis zur Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens für die wirksame Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs auf Unionsebene, der in der Strategie angekündigt wurde, ***nach*** dem

Änderungsantrag 93

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener und sonstiger Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen **Missbrauchs** von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen **Kindesmissbrauch**. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften zur Beschränkung der unter anderem in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten betreffen, erlassen, wenn dies der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem **Kindesmissbrauch** dient. Ohne solche Rechtsvorschriften **gäbe** es bis zur Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens für die wirksame Bekämpfung sexuellen **Kindesmissbrauchs** auf Unionsebene, **der in der Strategie angekündigt wurde**, für die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste **ab dem 21. Dezember 2020** keine Rechtsgrundlage **mehr**, um in ihren Diensten **weiterhin sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und**

Geänderter Text

(7) Die Richtlinie 2002/58/EG enthält keine besonderen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener und sonstiger Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung **von Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung** von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen **Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern**. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG können die Mitgliedstaaten aber Rechtsvorschriften zur Beschränkung der unter anderem in den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten betreffen, erlassen, wenn dies der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem **Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern** dient. Ohne solche Rechtsvorschriften **gibt** es bis zur Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens für die wirksame Bekämpfung sexuellen **Missbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern** auf Unionsebene für die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste keine Rechtsgrundlage, um in ihren Diensten Material über sexuellen **Kindesmissbrauch**

Material über sexuellen **Kindesmissbrauch** zu entfernen.

im Internet aufzuspüren, zu entfernen **und zu melden**.

Or. en

Änderungsantrag 94
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Verarbeitung von Fotografien und Videos im Rahmen der vorliegenden Verordnung sollte immer als Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten, da es sich dabei um biometrische Daten handelt, die mit speziellen technischen Mitteln zur eindeutigen Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person verarbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 95
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Im Hinblick auf das Entfernen und Sperren von Material über den sexuellen Missbrauch von Kindern sollte die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden verstärkt werden, um sicherzustellen, dass möglichst genaue nationale Verzeichnisse von Webseiten, die kinderpornografisches Material enthalten, vorliegen, damit der Zugang zu

diesen Seiten eingeschränkt und sie gesperrt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 96
Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Verordnung sieht deshalb eine vorübergehende Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG vor, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten schützen. Da die Richtlinie 2002/58/EG auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurde, ist es angezeigt, diese Verordnung auf dieselbe Rechtsgrundlage zu stützen. Darüber hinaus haben nicht alle Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG erlassen, um die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Pflichten zu beschränken, und der Erlass solcher Rechtsvorschriften birgt ein erhebliches Risiko der Fragmentierung, die sich nachteilig auf den Binnenmarkt auswirken könnte.

Geänderter Text

(8) Diese Verordnung sieht deshalb eine vorübergehende Ausnahme von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG vor, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten schützen. ***Freiwillige Maßnahmen der Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste in der Union, die ausschließlich zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet und zur Aufdeckung, Entfernung und Meldung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch betrieben werden, unterliegen daher den in dieser Verordnung sowie in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Garantien und Bedingungen.*** Da die Richtlinie 2002/58/EG auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurde, ist es angezeigt, diese Verordnung auf dieselbe Rechtsgrundlage zu stützen. Darüber hinaus haben nicht alle Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG erlassen, um die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Pflichten zu beschränken, und der Erlass solcher Rechtsvorschriften birgt ein erhebliches Risiko der Fragmentierung, die sich nachteilig auf den Binnenmarkt ***und***

den Schutz der Grundrechte, insbesondere der Rechte von Kindern, die Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch im Internet geworden sind, in der gesamten Union und darüber hinaus auswirken könnte.

Or. en

Änderungsantrag 97
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Verordnung sieht deshalb eine vorübergehende **Ausnahme** von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG vor, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten schützen. Da die Richtlinie 2002/58/EG auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurde, ist es angezeigt, diese Verordnung auf dieselbe Rechtsgrundlage zu stützen. **Darüber hinaus haben nicht alle** Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG **erlassen**, um die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Pflichten zu beschränken, **und der Erlass solcher Rechtsvorschriften birgt ein erhebliches Risiko der Fragmentierung, die sich nachteilig auf den Binnenmarkt auswirken könnte.**

Geänderter Text

(8) Diese Verordnung sieht deshalb eine vorübergehende **Beschränkung** von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG vor, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten schützen. Da die Richtlinie 2002/58/EG auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurde, ist es angezeigt, diese Verordnung auf dieselbe Rechtsgrundlage zu stützen. **Erlassen die** Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG, um die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Pflichten zu beschränken, **so sollten sie die Verordnung (EU) 2016/679 einhalten.**

Or. en

Änderungsantrag 98
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Diese Verordnung sieht deshalb eine vorübergehende **Ausnahme** von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG vor, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten schützen. Da die Richtlinie 2002/58/EG auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurde, ist es angezeigt, diese Verordnung auf dieselbe Rechtsgrundlage zu stützen. **Darüber hinaus** haben **nicht alle** Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG erlassen, um die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Pflichten zu beschränken, **und der Erlass solcher Rechtsvorschriften birgt ein erhebliches Risiko der Fragmentierung**, die **sich nachteilig auf den Binnenmarkt auswirken könnte**.

Geänderter Text

(8) Diese Verordnung sieht deshalb eine vorübergehende **Beschränkung** von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 **Absatz 1** der Richtlinie 2002/58/EG vor, die die Vertraulichkeit der Kommunikation und der Verkehrsdaten schützen. **Diese Verordnung sollte ferner die Rechtsgrundlage für klar definierte und begrenzte freiwillige Maßnahmen schaffen**. Da die Richtlinie 2002/58/EG auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen wurde, ist es angezeigt, diese Verordnung auf dieselbe Rechtsgrundlage zu stützen. Haben **die** Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG erlassen, um die in den genannten Bestimmungen vorgesehenen Rechte und Pflichten zu beschränken, **so sollten sie die Verordnung (EU) 2016/679 und insbesondere deren Artikel 23 einhalten**.

Or. en

Änderungsantrag 99

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Da **elektronische Kommunikationsvorgänge**, an denen natürliche Personen beteiligt sind, normalerweise als personenbezogene Daten einzustufen sind, sollte diese Verordnung auch auf Artikel 16 **AEUV**

Geänderter Text

(9) Da **Daten im Zusammenhang mit elektronischen Kommunikationsvorgängen**, an denen natürliche Personen beteiligt sind, normalerweise als personenbezogene Daten einzustufen sind, sollte diese

gestützt werden, der eine besondere Rechtsgrundlage für den Erlass von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr bildet.

Verordnung auch auf Artikel 16 *des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* gestützt werden, der eine besondere Rechtsgrundlage für den Erlass von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr bildet.

Or. en

Änderungsantrag 100
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Da elektronische Kommunikationsvorgänge, an denen natürliche Personen beteiligt sind, normalerweise als personenbezogene Daten einzustufen sind, sollte diese Verordnung auch auf Artikel 16 AEUV gestützt werden, der eine besondere Rechtsgrundlage für den Erlass von Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr bildet.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 101
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste durch nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste allein dem Zweck dient, sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen **Kindesmissbrauch** zu entfernen, und unter die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Ausnahme fällt, gilt für diese Verarbeitung die Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich der Anforderung, vor Einführung der betreffenden Technik gegebenenfalls eine Folgenabschätzung für die beabsichtigten Verarbeitungsvorgänge gemäß Artikel 35 der letztgenannten Verordnung vorzunehmen.

Geänderter Text

(10) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste durch nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste allein dem Zweck dient, **Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung** von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen **Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern** zu entfernen, und unter die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Ausnahme fällt, gilt für diese Verarbeitung die Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich der Anforderung, vor Einführung der betreffenden Technik gegebenenfalls eine Folgenabschätzung für die beabsichtigten Verarbeitungsvorgänge gemäß Artikel 35 der letztgenannten Verordnung vorzunehmen, **sowie der Anforderung, gemäß Artikel 36 jener Verordnung vor der Verarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde zu konsultieren.**

Or. en

Änderungsantrag 102

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Da diese Verordnung eine Beschränkung des Rechts auf Vertraulichkeit der Kommunikation vorsieht, sollte die Konsultation der

Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtend sein.

Or. en

Änderungsantrag 103
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Da diese Verordnung eine Beschränkung des Rechts auf Vertraulichkeit der Kommunikation vorsieht, sollte die Konsultation der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtend sein.

Or. en

Änderungsantrag 104
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und **Meldung** sexuellen **Missbrauchs** von

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die **begrenzte, gezielte und abgeänderte** Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs **und der sexuellen Ausbeutung** von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten

Kindern *im Internet* und der *Entfernung* von Material über sexuellen *Kindesmissbrauch bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden* ist. Der Verweis auf die Technik schließt *erforderlichenfalls* auch eine menschliche Überprüfung *ein*, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf *diese Ausnahme* berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik *in der Branche* am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und Kommunikationsinhalte, die Text *enthalten, nicht systematisch, sondern nur bei Vorliegen konkreter Verdachtspunkte auf sexuellen Kindesmissbrauch* filtern und durchsuchen.

zum Zwecke der Aufdeckung, *Meldung* und *Entfernung von Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung* von Kindern *verwendet wird* und *bei der Bilder und Videos mit einer Datenbank eindeutiger, unumkehrbarer digitaler Signaturen (Hashwerte)* von *bekanntem* Material über sexuellen *Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern abgeglichen werden. Diese Datenbank sollte von Behörden in der Union betrieben werden, sodass sie nicht von privaten Einrichtungen in Drittstaaten mit unklaren rechtlichen Grundlagen und Verpflichtungen abhängig* ist. Der Verweis auf die Technik schließt auch eine menschliche Überprüfung, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht, *sowie eine menschliche Überprüfung in Bezug auf jede Meldung von aufgespürtem Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern bei den Strafverfolgungsbehörden ein*. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf *die in dieser Verordnung vorgesehene Beschränkung* berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und *keine* Kommunikationsinhalte, die Text *oder Audiomaterial enthalten*, filtern und durchsuchen.

Or. en

Änderungsantrag 105

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Eva Maydell, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung **bestimmter bestehender** Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf **bewährte** Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch **bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden ist**. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung **der Technik** bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte **nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und Kommunikationsinhalte**, die Text enthalten, nicht **systematisch**, sondern **nur bei Vorliegen konkreter Verdachtspunkte auf sexuellen Kindesmissbrauch filtern**

Geänderter Text

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung **von** Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet, **die mit der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen**, zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der **Aufdeckung und Meldung** von Material über sexuellen Kindesmissbrauch **verwendet wird und zu der gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 eine vorherige Konsultation durchgeführt wurde**. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung **ihrer Funktionsweise** bezieht, **damit ein unnötiger Eingriff in die Grundrechte vermieden werden kann**. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte **mit dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik und durch**

und durchsuchen.

datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen. Soweit sie zum Durchsuchen von Kommunikationsinhalten, die Text enthalten, verwendet wird, sollte sie nicht in der Lage sein, den wesentlichen Inhalt zu erfassen, sondern lediglich Muster erkennen können, die auf einen möglichen sexuellen Kindesmissbrauch hindeuten.

Or. en

Änderungsantrag 106

Fabienne Keller, Nathalie Loiseau, Hilde Vautmans, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch **bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung** regelmäßig verwendet **worden ist**. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt

Geänderter Text

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch regelmäßig verwendet **wird**. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung

wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und Kommunikationsinhalte, die Text enthalten, **nicht systematisch, sondern nur bei Vorliegen konkreter Verdachtspunkte auf sexuellen Kindesmissbrauch** filtern und durchsuchen.

der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und **insbesondere** Kommunikationsinhalte, die Text enthalten, **in Fällen, in denen diese Schlüsselindikatoren** vorliegen (**Schlagwörter und objektiv ermittelte Risikofaktoren**), filtern und durchsuchen.

Or. en

Änderungsantrag 107 **Maria Grapini**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden ist. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der

Geänderter Text

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden ist. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der

Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und Kommunikationsinhalte, die Text enthalten, nicht systematisch, sondern nur bei Vorliegen konkreter Verdachtspunkte auf sexuellen Kindesmissbrauch filtern und durchsuchen.

Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und Kommunikationsinhalte, die Text enthalten, nicht systematisch, sondern nur bei Vorliegen konkreter Verdachtspunkte auf sexuellen Kindesmissbrauch **und Kinderpornografie** filtern und durchsuchen.

Or. en

Änderungsantrag 108 **Cornelia Ernst**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur **Bekämpfung des** sexuellen **Missbrauchs** von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch bereits

Geänderter Text

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur **Aufdeckung, Meldung und Entfernung von Material über** sexuellen **Missbrauch** von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die **vorab von Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes bewertet wurde und** von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung

vor Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden ist. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und Kommunikationsinhalte, die Text enthalten, nicht systematisch, **sondern nur bei Vorliegen konkreter Verdachtspunkte auf sexuellen Kindesmissbrauch** filtern und durchsuchen.

sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden ist. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen und Kommunikationsinhalte, die Text enthalten, nicht systematisch filtern und durchsuchen.

Or. en

Änderungsantrag 109

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Fabienne Keller, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, David Lega, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Laurence Farreng, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung

Geänderter Text

(11) Angesichts dessen, dass das alleinige Ziel dieser Verordnung darin besteht, die Fortführung bestimmter bestehender Tätigkeiten zur Bekämpfung

des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden ist. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen ***und Kommunikationsinhalte, die Text enthalten, nicht systematisch, sondern nur bei Vorliegen konkreter Verdachtspunkte auf sexuellen Kindesmissbrauch filtern und durchsuchen.***

des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet zu ermöglichen, sollte die in dieser Verordnung vorgesehene Ausnahme auf bewährte Technik beschränkt werden, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten zum Zwecke der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden ist. Der Verweis auf die Technik schließt erforderlichenfalls auch eine menschliche Überprüfung ein, die sich unmittelbar auf die Verwendung und Beaufsichtigung der Technik bezieht. Die Verwendung der betreffenden Technik sollte daher in der Branche üblich sein, ohne dass unbedingt vorausgesetzt werden sollte, dass die Technik von allen Anbietern eingesetzt wird, und ohne eine datenschutzfreundliche Weiterentwicklung der Technik auszuschließen. Diesbezüglich sollte es unerheblich sein, ob ein bestimmter Anbieter, der sich auf diese Ausnahme berufen möchte, diese Technik bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung selbst anwendet. Die verwendete Technik sollte nach dem Stand der Technik in der Branche am wenigsten in die Privatsphäre eingreifen. ***Die verwendete Technik sollte nicht in der Lage sein, den Inhalt der Kommunikation zu verstehen, sondern lediglich Muster von potenziellem sexuellem Kindesmissbrauch erkennen.***

Or. en

Änderungsantrag 110
Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Um die Wirksamkeit der gesteckten Ziele sicherzustellen, sollten die Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten aufgefordert werden, wirksame Maßnahmen für die ordnungsgemäße Überwachung in den Familien vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 111 Maria Grapini

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Mitgliedstaaten der EU sollten in ihren nationalen Rechtsvorschriften schwere strafrechtliche Sanktionen vorsehen, um den sexuellen Missbrauch von Kindern, die sexuelle Ausbeutung von Kindern sowie die Kinderpornografie wirksamer zu bekämpfen und von solchen Straftaten abzuschrecken.

Or. en

Änderungsantrag 112 Patrick Breyer im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit so weit wie möglich zu

(12) Um die Genauigkeit und Zuverlässigkeit so weit wie möglich zu

gewährleisten, sollte die verwendete Technik dem Stand der Technik in der Branche entsprechen und so beschaffen sein, dass die Fehlerquote falsch positiver Ergebnisse *so gering wie möglich ist* und erforderlichenfalls etwaige Fehler, die dennoch auftreten können, unverzüglich berichtigt werden.

gewährleisten, sollte die verwendete Technik dem Stand der Technik in der Branche entsprechen und so beschaffen sein, dass die Fehlerquote falsch positiver Ergebnisse *höchstens 1 zu 50 Mrd. beträgt* und erforderlichenfalls etwaige Fehler, die dennoch auftreten können, unverzüglich berichtigt werden.

Or. en

Begründung

Dies ist die Fehlerquote falsch positiver Ergebnisse, die Microsoft für PhotoDNA angibt.

Änderungsantrag 113

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Yana Toom, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste sollten die unterschiedlichen Vorschriften in Bezug auf das Mündigkeitsalter in den Mitgliedstaaten berücksichtigen. Haben Nutzer das Mündigkeitsalter des Mitgliedstaates, dessen Staatsbürger sie sind, erreicht, so sollte keine Meldung über eine Kontaktaufnahme zu Kindern an die Strafverfolgungsbehörden erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 114

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Eva Maydell, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die personenbezogenen **und anderen** Daten, die bei der Durchführung der unter die Ausnahme dieser Verordnung fallenden Tätigkeiten verwendet werden, **sowie der Zeitraum, in dem die Daten bei positiven Ergebnissen anschließend aufbewahrt werden**, sollten so gering wie möglich gehalten werden, damit **die Inanspruchnahme der Ausnahme** auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt **bleibt**.

Geänderter Text

(13) Die personenbezogenen Daten, die bei der Durchführung der unter die Ausnahme dieser Verordnung fallenden Tätigkeiten verwendet werden, sollten so gering wie möglich gehalten werden, damit **der Eingriff in die Vertraulichkeit der Kommunikation sowie der Zeitraum, in dem die einschlägigen Daten bei positiven Ergebnissen anschließend gespeichert werden**, auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt **bleiben und verhältnismäßig sind**. **Die Speicherung ist erforderlich und gerechtfertigt, wenn sie dazu dient, Meldungen an die Strafverfolgungsbehörden und sonstige einschlägige Behörden, einschließlich Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, zu richten und deren Anfragen zu beantworten, die Konten der betreffenden Nutzer zu sperren, eine eindeutige, unumkehrbare digitale Signatur (Hashwert) in Bezug auf Daten, die zuverlässig als Kinderpornografie identifiziert wurden, zu erstellen und die Genauigkeit der verwendeten Technik zu erhöhen und zu messen, sowie für Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle oder des verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs. Um für Verhältnismäßigkeit zu sorgen, sollte der Zeitraum der Speicherung neun Monate nicht überschreiten, kann aber in begründeten Fällen verlängert werden.**

Or. en

Änderungsantrag 115

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die personenbezogenen und anderen Daten, die bei der Durchführung der unter die **Ausnahme** dieser Verordnung **fallenden Tätigkeiten verwendet werden**, sowie der Zeitraum, in dem die Daten bei positiven Ergebnissen anschließend aufbewahrt werden, sollten so gering wie möglich gehalten werden, damit die **Inanspruchnahme der Ausnahme** auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt.

Geänderter Text

(13) Die personenbezogenen und anderen Daten, die bei der Durchführung der **Tätigkeiten verwendet werden, die** unter die **in** dieser Verordnung **vorgesehene Beschränkung fallen**, sowie der Zeitraum, in dem die Daten bei positiven Ergebnissen anschließend aufbewahrt werden, sollten so gering wie möglich gehalten werden, damit die **Beschränkung** auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt **und verhältnismäßig ist. Daher sollte es den Anbietern nur dann erlaubt sein, die Inhalte der Kommunikation zu durchsuchen, wenn dies von einer Justizbehörde angeordnet wurde. Solche Anordnungen sollten strikt auf die Kommunikation von Personen beschränkt sein, in Bezug auf die ein vorheriger, auf konkreten Beweisen beruhender Verdacht dahingehend vorliegt, dass sie an der Verbreitung von Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern beteiligt sind. Zudem sollten diese Anordnungen auf den im Hinblick auf die Erfüllung ihres Zwecks kürzestmöglichen Zeitraum beschränkt sein.**

Or. en

Begründung

Im Sinne der Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen Digital Rights Ireland, La Quadrature du Net u. a.

Änderungsantrag 116

Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Bei der Umsetzung von Lösungen zum Schutz von Kindern vor Ausbeutung im Internet muss ein Ansatz verfolgt werden, der den Schutz der Rechte des Einzelnen, darunter das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, sicherstellt.

Or. en

Änderungsantrag 117 Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der **Ausnahme** durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter jährlich einen Bericht über die von dieser Verordnung erfasste Datenverarbeitung veröffentlichen, in dem sie auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, **Maßnahmen zur Auswahl** und **Verbesserung der Schlüsselindikatoren**, Anzahl und Anteil der mit verschiedener eingesetzter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingehen.

(14) Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der **in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkung** durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter **von Diensten der interpersonellen Kommunikation innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung und danach** jährlich einen Bericht über die von dieser Verordnung erfasste Datenverarbeitung veröffentlichen **und vorlegen**, in dem sie auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679, die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679, die Zahl der aufgedeckten Fälle, die Anzahl der Fälle, in denen ein Nutzer eine Beschwerde beim internen Rechtsbehelfsmechanismus oder bei einer Justizbehörde eingereicht**

hat und das Ergebnis dieser Verfahren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener eingesetzter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die **gemäß der Verordnung (EU) 2016/679** angewandten Datenschutzvorkehrungen eingehen. **Die Anbieter sollten ihre Berichte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auch den Aufsichtsbehörden vorlegen.**

Or. en

Änderungsantrag 118

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der **Ausnahme** durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter jährlich einen Bericht über die von dieser Verordnung erfasste Datenverarbeitung veröffentlichen, in dem sie auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener eingesetzter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingehen.

Geänderter Text

(14) Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der **in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkung** durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter **von Diensten der interpersonellen Kommunikation** jährlich einen Bericht über die von dieser Verordnung erfasste Datenverarbeitung veröffentlichen, in dem sie auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, **die Anzahl der Fälle, in denen ein Nutzer eine Beschwerde beim internen Rechtsbehelfsmechanismus oder bei einer Justizbehörde eingereicht hat und das Ergebnis dieser Verfahren,** Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener eingesetzter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote,

die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingehen.

Or. en

Änderungsantrag 119

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Eva Maydell, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der Ausnahme durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter jährlich einen Bericht über die von dieser Verordnung erfasste Datenverarbeitung veröffentlichen, in dem sie auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener eingesetzter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingehen.

Geänderter Text

(14) Zur Gewährleistung der Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die im Rahmen der Ausnahme durchgeführten Tätigkeiten sollten die Anbieter jährlich einen Bericht über die von dieser Verordnung erfasste Datenverarbeitung veröffentlichen, in dem sie auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die** Zahl der aufgedeckten Fälle, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener eingesetzter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingehen.

Or. en

Änderungsantrag 120

Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) *Um die zuständigen Aufsichtsbehörden in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, sollte der Europäische Datenschutzausschuss Leitlinien zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Datenverarbeitung, die in den Anwendungsbereich der in dieser Verordnung festgelegten Beschränkung fällt, erstellen. Diese Leitlinien sollten insbesondere die Aufsichtsbehörden bei der Beratung im Rahmen des in Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Verfahrens der vorherigen Konsultation unterstützen, das bei der Beurteilung der Frage durchgeführt werden sollte, ob eine bewährte oder neue Technologie dem Stand der Technik entspricht, am wenigsten in die Privatsphäre eingreift und auf einer angemessenen Rechtsgrundlage gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 eingesetzt wird.*

Or. en

Änderungsantrag 121 Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) *Diese Verordnung sollte am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten, damit sie ab dem 21. Dezember 2020 angewandt werden kann.*

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 122

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Diese Verordnung sollte am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten, damit sie ab dem 21. Dezember 2020 angewandt werden kann.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 123

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Olivier Chastel, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, David Lega

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und weicht insofern von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972 gemachten Vorgabe ab, dass für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften gelten sollen wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte daher auf den 31. Dezember 2025 befristet werden, d. h. auf einen Zeitraum, der vernünftigerweise für die Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens **mit detaillierteren** Schutzvorkehrungen **erforderlich sein dürfte**. Sollten die

Geänderter Text

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und weicht insofern von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972 gemachten Vorgabe ab, dass für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften gelten sollen wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte daher auf den 31. Dezember 2025 befristet werden, d. h. auf einen Zeitraum, der vernünftigerweise für die Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens **erforderlich sein dürfte. Dieser neue Rechtsrahmen wird eine neue**

langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

Rechtsgrundlage bilden und Unternehmen verpflichten, sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzuspüren und zu melden und Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet zu entfernen. Der neue Rechtsrahmen sollte auch detailliertere Schutzvorkehrungen umfassen und die Einrichtung eines Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern vorsehen, um die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verbessern. Sollten die langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 124

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und ***weicht insofern*** von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972 ***gemachten*** Vorgabe ***ab***, dass für ***nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste*** in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften ***gelten sollen*** wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte ***daher*** auf den 31. Dezember 2025 befristet werden, ***d. h. auf einen Zeitraum, der vernünftigerweise*** für die Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens mit detaillierteren Schutzvorkehrungen ***erforderlich sein dürfte***. Sollten die

Geänderter Text

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation ***ausschließlich zum Zwecke der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und von Kindesmissbrauch im Internet. Für alle anderen Tätigkeiten von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG fallen, gilt die*** in der Richtlinie (EU) 2018/1972 ***gemachte*** Vorgabe, dass für ***diese Anbieter*** in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften ***und spezifischen Verpflichtungen*** wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste

langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

gelten. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte auf den 31. Dezember 2025 befristet werden, **um einen angemessenen** Zeitraum für die Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens mit detaillierteren Schutzvorkehrungen **einzuräumen**. Sollten die langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 125

Fabienne Keller, Ramona Strugariu, Nathalie Loiseau, Hilde Vautmans, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und weicht insofern von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972 gemachten Vorgabe ab, dass für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften gelten sollen wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte daher auf den 31. Dezember 2025 befristet werden, d. h. auf einen Zeitraum, der vernünftigerweise für die Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens mit detaillierteren Schutzvorkehrungen erforderlich sein dürfte. Sollten die langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

Geänderter Text

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und weicht insofern von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972 gemachten Vorgabe ab, dass für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften gelten sollen wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte daher auf den 31. Dezember 2025 befristet werden, d. h. auf einen Zeitraum, der vernünftigerweise für die Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens mit detaillierteren Schutzvorkehrungen **wie der Einrichtung eines Europäischen Zentrums zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern**, erforderlich sein dürfte, **um die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verbessern**. Sollten die langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag

angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 126

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und weicht insofern von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972 gemachten Vorgabe ab, dass für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften gelten sollen wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte daher auf den 31. Dezember **2025** befristet werden, *d. h. auf einen Zeitraum, der vernünftigerweise für die Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens mit detaillierteren Schutzvorkehrungen erforderlich sein dürfte*. Sollten die langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

Geänderter Text

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation *ausschließlich zum Zwecke der Entfernung von Material über den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern und zur Aufdeckung von Material über den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet oder seine Meldung an Strafverfolgungsbehörden* und weicht insofern von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972 gemachten Vorgabe ab, dass für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften gelten sollen wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte daher auf den 31. Dezember **2022** befristet werden. Sollten die langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

Or. en

Begründung

Entsprechend der Stellungnahme des EDSB.

Änderungsantrag 127
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und weicht insofern von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972 gemachten Vorgabe ab, dass für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften gelten sollen wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte daher auf den 31. Dezember **2025** befristet werden, d. h. auf einen Zeitraum, der vernünftigerweise für die Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens mit detaillierteren Schutzvorkehrungen erforderlich sein dürfte. Sollten die langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

Geänderter Text

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und weicht insofern von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972 gemachten Vorgabe ab, dass für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften gelten sollen wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte daher auf den 31. Dezember **2022** befristet werden, d. h. auf einen Zeitraum, der vernünftigerweise für die Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens mit detaillierteren Schutzvorkehrungen erforderlich sein dürfte. Sollten die langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 128
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Anna Júlia Donáth, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und weicht insofern von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972

Geänderter Text

(16) Diese Verordnung beschränkt das Recht auf Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation und weicht insofern von der in der Richtlinie (EU) 2018/1972

gemachten Vorgabe ab, dass für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften gelten sollen wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte daher auf den 31. Dezember **2025** befristet werden, d. h. auf einen Zeitraum, der vernünftigerweise für die Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens mit detaillierteren Schutzvorkehrungen erforderlich sein dürfte. Sollten die langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

gemachten Vorgabe ab, dass für nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre dieselben Vorschriften gelten sollen wie für alle anderen elektronischen Kommunikationsdienste. Die Geltungsdauer dieser Verordnung sollte daher auf den 31. Dezember **2022** befristet werden, d. h. auf einen Zeitraum, der vernünftigerweise für die Annahme eines neuen langfristigen Rechtsrahmens mit detaillierteren Schutzvorkehrungen erforderlich sein dürfte. Sollten die langfristigen Rechtsvorschriften vor diesem Tag angenommen werden und in Kraft treten, so sollte diese Verordnung aufgehoben werden.

Or. en

Änderungsantrag 129
Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) In Bezug auf alle anderen Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/58/EG fallen, sollten Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste den in letztgenannter Richtlinie festgelegten besonderen Verpflichtungen unterliegen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 130
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Die für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden sollten mit den gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 benannten unabhängigen Aufsichtsbehörden identisch sein.

Or. en

Änderungsantrag 131

Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17b) Die Übermittlungsverschlüsselung ist ein wichtiges Instrument, mit dem sich sicherstellen lässt, dass die Kommunikation von Nutzern, einschließlich der von Kindern, geschützt ist und vertraulich bleibt. Jede Schwächung der Verschlüsselung kann potenziell von böswilligen Dritten missbraucht werden. Keine Bestimmung dieser Verordnung sollte daher so ausgelegt werden, dass mit ihr die Übermittlungsverschlüsselung verboten oder abgeschwächt wird.

Or. en

Änderungsantrag 132

Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17c) Die Vertraulichkeit der Kommunikation ist ein in Artikel 7 der Charta verankertes Grundrecht. Sie ist somit auch eine Voraussetzung für eine sichere Kommunikation zwischen Opfern von sexuellem Kindesmissbrauch und einem vertrauenswürdigen Erwachsenen oder Organisationen, die im Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch tätig sind, sowie für die Kommunikation zwischen Opfern und ihren Anwälten.

Or. en

Änderungsantrag 133 Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17d) Jegliche Kommunikation zwischen einer beschuldigten oder verurteilten Person und ihrem Anwalt sollte geschützt werden, damit die Achtung der Grundrechte auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren nach Artikel 47 der Charta sowie des Rechts auf Unschuldsvermutung und des Rechts auf Verteidigung nach Artikel 48 der Charta gewährleistet ist.

Or. en

Änderungsantrag 134 Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17e) Diese Verordnung sollte nur für Videos oder Bilder gelten, die über Messaging- oder E-Mail-Dienste ausgetauscht werden. Sie sollte nicht für die Durchsuchung von Text- oder Audiokommunikation gelten.

Or. en

Änderungsantrag 135

Fabienne Keller, Ramona Strugariu, Nathalie Loiseau, Hilde Vautmans, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Bilder und Videos, die den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen, betreffen die Intimsphäre des Kindes und stellen daher besondere Datenkategorien dar; die Weitergabe, Verarbeitung und Verbreitung dieser Inhalte sind rechtswidrig. Daher sollte es eine klare Rechtsgrundlage geben, die es Unternehmen ermöglicht, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verarbeitung zu verhindern, um sicherzustellen, dass ihre Dienste nicht für die Verbreitung von Bildern und Videos, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, im Internet missbraucht werden, und um diese Inhalte zu löschen. Die Maßnahmen dieser Unternehmen sollten in den spezifischen Kontext dieser Verordnung fallen und es sollten in ihrem Rahmen die in der Verordnung enthaltenen Schutzvorkehrungen berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 136

Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Bilder und Videos, die den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen, betreffen die Intimsphäre des Kindes und stellen daher besondere Kategorien von Daten dar, deren Verarbeitung zur Ermöglichung ihrer Verbreitung rechtswidrig ist. Unternehmen sollten nicht daran gehindert werden, Maßnahmen zu ergreifen, um diese Verarbeitung zu verhindern, und um sicherzustellen, dass ihre Dienste nicht für die Verbreitung von Bildern und Videos, die den sexuellen Missbrauch von Kindern zeigen, missbraucht werden.

Or. en

Änderungsantrag 137

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ angehört und gab am [...] seine Stellungnahme ab —

(19) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört und gab am **10. November 2020** seine Stellungnahme ab —

⁷ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁷Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 138 **Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont**

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ angehört und gab am [...] seine Stellungnahme ab —

⁷ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Geänderter Text

(19) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört und gab am **10. November 2020** seine Stellungnahme ab —

⁷Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 139

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, die von bestimmten in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Verpflichtungen abweichen und das Ziel haben, den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, Technik für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten **weiterhin** zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen **Kindesmissbrauch** aus ihren Diensten zu entfernen.

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, die von bestimmten in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Verpflichtungen abweichen und das Ziel haben, **es** den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, **in bestimmten Fällen spezifische** Technik für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zu verwenden, soweit dies **unbedingt** erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen **Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern in Form von Bildern und Videos** aus ihren Diensten zu entfernen. **Mit der vorliegenden Verordnung wird daher eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen; sie lässt diese Verordnung unberührt.**

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Text- oder Audiomitteilungen.

Or. en

Begründung

Präzisierung der Rechtsgrundlage im Anschluss an die Stellungnahme des EDSB.

Änderungsantrag 140

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Eva Maydell, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, die von bestimmten in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Verpflichtungen abweichen und das Ziel haben, den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, Technik für die Verarbeitung personenbezogener **und anderer** Daten **weiterhin** zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch **aus** ihren Diensten zu entfernen.

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, die von bestimmten in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Verpflichtungen abweichen und das Ziel haben, **es** den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, Technik für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verwenden, soweit dies erforderlich **und verhältnismäßig** ist, um **unter umfassender Achtung der in der Verordnung (EU) 2016/679 festgeschriebenen Rechte und Pflichten** sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch **in** ihren Diensten **aufzuspüren, zu melden und** zu entfernen. **Sie gilt für die Analyse von Bildern, Videos, Texten und Audiomaterial, die über nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste ausgetauscht werden.**

Or. en

Änderungsantrag 141 Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, **die von bestimmten** in der Richtlinie 2002/58/EG **festgelegten** Verpflichtungen **abweichen** und das Ziel **haben**, den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, Technik für die Verarbeitung

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, **mit denen bestimmte** in der Richtlinie 2002/58/EG **festgelegte Rechte und** Verpflichtungen **beschränkt werden** und **mit denen** das Ziel **verfolgt wird, es** den Anbietern **bestimmter** nummernunabhängiger interpersoneller

personenbezogener **und anderer** Daten weiterhin zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch aus ihren Diensten zu entfernen.

Kommunikationsdienste, **d. h. von Messaging- oder Webmail-Diensten**, zu ermöglichen, **unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 spezielle Technik, d. h. eine eindeutige, unumkehrbare digitale Signatur (Hashwert)**, für die Verarbeitung personenbezogener Daten weiterhin zu verwenden, soweit dies **unbedingt** erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch aus ihren Diensten zu entfernen.

Or. en

Änderungsantrag 142 Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, **die von bestimmten** in der Richtlinie 2002/58/EG **festgelegten** Verpflichtungen **abweichen** und das Ziel **haben**, den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, Technik für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten **weiterhin** zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch aus ihren Diensten zu entfernen.

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, **mit denen bestimmte** in der Richtlinie 2002/58/EG **festgelegte Rechte und** Verpflichtungen **beschränkt werden** und **mit denen** das Ziel **verfolgt wird, es** den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste **unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679** zu ermöglichen, Technik für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen Kindesmissbrauch aus ihren Diensten zu entfernen.

Or. en

Änderungsantrag 143

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Fabienne Keller, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Laurence Farreng, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, die von bestimmten in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Verpflichtungen abweichen und das Ziel haben, den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, Technik für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten weiterhin zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über sexuellen **Kindesmissbrauch** aus ihren Diensten zu entfernen.

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält vorübergehende und streng begrenzte Vorschriften, die von bestimmten in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten Verpflichtungen abweichen und das Ziel haben, den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu ermöglichen, Technik für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten weiterhin zu verwenden, soweit dies erforderlich ist, um sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufzudecken und zu melden und Material über **den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern** aus ihren Diensten zu entfernen.

Or. en

Änderungsantrag 144

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. „**sexueller Missbrauch von Kindern im Internet**“:

Geänderter Text

2. „**Material über den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern**“:

Or. en

Begründung

Zum Zweck der Angleichung an die Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie. Im Einklang mit Erwägungsgrund 9 dieser Richtlinie gelten die Rechtsinstrumente sowohl für Aufzeichnungen sexuellen Missbrauchs als auch für andere Aufzeichnungen, die mit oder ohne Wissen des Kindes ausgebeutet werden.

Änderungsantrag 145

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *Material, das Kinderpornografie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darstellt;* entfällt

Or. en

Begründung

In der Definition des Begriffs „Material über sexuellen Kindesmissbrauch“ enthalten.

Änderungsantrag 146

Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Material, das Kinderpornografie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darstellt;

a) Material, das Kinderpornografie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates darstellt, wobei dieses Konzept auch jede anstößige Abbildung umfasst, auf der ein intimes Körperteil einer oder eines Minderjährigen dargestellt oder zur Schau gestellt wird, wodurch eine disruptive emotionale Störung gefördert oder ausgelöst und auf diese Weise die

Menschenwürde der betroffenen Person verletzt wird;

Or. en

Änderungsantrag 147
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Kontaktaufnahme mit Kindern zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen an einem Kind oder der Herstellung von Kinderpornografie durch eine der folgenden Handlungen:

entfällt

i) Anlocken des Kindes durch das Anbieten von Geschenken oder anderen Vorteilen;

ii) Bedrohen des Kindes mit nachteiligen Folgen, die sich beträchtlich auf das Kind auswirken können;

iii) Konfrontation des Kindes mit pornografischem Material oder Zugänglichmachung solchen Materials für das Kind.

Or. en

Änderungsantrag 148
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Kontaktaufnahme mit Kindern zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen an einem Kind oder der Herstellung von Kinderpornografie durch

entfällt

eine der folgenden Handlungen:

i) Anlocken des Kindes durch das Anbieten von Geschenken oder anderen Vorteilen;

ii) Bedrohen des Kindes mit nachteiligen Folgen, die sich beträchtlich auf das Kind auswirken können;

iii) Konfrontation des Kindes mit pornografischem Material oder Zugänglichmachung solchen Materials für das Kind.

Or. en

Begründung

Die automatisierte Analyse der Inhalte privater Kommunikation auf mögliche Kontaktaufnahmen hin ist fehleranfällig und würde auch rechtlich zulässige intime Konversationen sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen einer Offenlegung und Missbrauchsrisiken aussetzen.

Änderungsantrag 149

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Laurence Farreng, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) Kontaktaufnahme mit Kindern zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen an einem Kind oder der Herstellung von Kinderpornografie durch eine der folgenden Handlungen:

Geänderter Text

b) Kontaktaufnahme als:

Or. en

Änderungsantrag 150

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Kontaktaufnahme mit Kindern **zum Zwecke der Vornahme sexueller Handlungen an einem Kind oder der Herstellung von Kinderpornografie durch eine der folgenden Handlungen:**

b) **b) „Kontaktaufnahme mit Kindern“ jede vorsätzliche Handlung, die eine Straftat im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 2011/93/EU darstellt;**

Or. en

Änderungsantrag 151

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, David Lega, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Laurence Farreng, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) **Anlocken des Kindes durch das Anbieten von Geschenken oder anderen Vorteilen;**

i) **einem Vorschlag einer erwachsenen Person, sich mit einem Kind zum Zwecke der Begehung einer der in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2011/93/EU genannten Straftaten zu treffen;**

Or. en

Änderungsantrag 152

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Laurence Farreng, Olivier Chastel, Fabienne Keller, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) **Bedrohen des Kindes mit nachteiligen Folgen**, die sich beträchtlich auf das Kind auswirken können;

ii) **einem Versuch einer erwachsenen Person**, die in Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2011/93/EU genannten Straftaten zu begehen, indem sie ein Kind dazu drängt, Kinderpornographie mit Darstellungen seiner Selbst zu liefern;

Or. en

Änderungsantrag 153

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, Fabienne Keller, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Laurence Farreng, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) **Konfrontation des Kindes mit pornografischem Material oder Zugänglichmachung solchen Materials für das Kind.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 154

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Eva Maydell, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **„pornografische Darbietung“ im Sinne des Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU.**

entfällt

Or. en

Begründung

In der Definition des Begriffs „Material über sexuellen Kindesmissbrauch“ enthalten.

Änderungsantrag 155

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) „pornografische Darbietung“ im Sinne des Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU. *entfällt*

Or. en

Begründung

Live-Darbietungen können nicht durch einen Vergleich mit den in einer Datenbank abgespeicherten Hashwerten bekannten Materials ermittelt werden.

Änderungsantrag 156

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, Fabienne Keller, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Laurence Farreng, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) „Kinderprostitution“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/93/EU.

Or. en

Änderungsantrag 157

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) „Kinderprostitution“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2011/93/EU.

Or. en

Änderungsantrag 158
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. „positives Ergebnis“ eine Übereinstimmung, die das Ergebnis eines Vergleichs zwischen einem Bild oder Video und einer eindeutigen, unumkehrbaren digitalen Signatur (Hashwert) aus einer Datenbank ist, die überprüfte Inhalte sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet enthält und von einer von der Kommission gemäß Artikel [...] dieser Verordnung anerkannten Organisation gepflegt wird;

Or. en

Begründung

Die eckigen Klammern beziehen sich auf Artikel 3 Buchstabe f (neu) des Entwurfs eines Berichts: „Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen“.

Änderungsantrag 159
Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Eva Maydell, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. „Material über sexuellen Kindesmissbrauch“

a) Material, das „Kinderpornografie“ im Sinne des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie 2011/93/EU darstellt;

b) Material, das eine „pornografische Darbietung“ im Sinne des Artikel 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/93/EU darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 160

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anwendungsbereich der Ausnahme

Umfang der Beschränkung

Or. en

Änderungsantrag 161

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG **gelten nicht für** die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten im Zusammenhang mit **der Bereitstellung nummernunabhängiger**

Der Geltungsbereich der besonderen **Rechte und** Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 **Absatz 1** der Richtlinie 2002/58/EG **wird in Bezug auf die Vertraulichkeit von Kommunikationen beschränkt, die die**

interpersoneller Kommunikationsdienste, **wenn die Verarbeitung** unbedingt erforderlich ist, damit Technik zum alleinigen Zweck der **Entfernung** von Material über sexuellen **Kindesmissbrauch und der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs** von Kindern im Internet **an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen**, die **im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen**, verwendet werden kann, **sofern**

Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten im Zusammenhang mit **dem Austausch von Videos oder Bildern durch Nachrichtenübermittlung oder webgestützte E-Mail-Dienste durch nummernunabhängige interpersonelle** Kommunikationsdienste **beinhalten**, **vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung** unbedingt erforderlich ist, damit Technik zum alleinigen Zweck der **Entdeckung** von Material über sexuellen **Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung** von Kindern im Internet, **der Meldung an die Justizbehörde**, die **die Verarbeitung angeordnet hat, und der Entfernung dieses Materials** verwendet werden kann.

Or. en

Begründung

Die Offenlegung des Inhalts privater Kommunikation gegenüber Nichtregierungsorganisationen, häufig in Ländern, in denen es kein angemessenes Datenschutzniveau gibt, ist für die Zwecke der Strafverfolgung nicht unbedingt erforderlich und entspricht nicht der DSGVO.

Änderungsantrag 162 Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG **gelten nicht für** die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, **wenn die Verarbeitung** unbedingt erforderlich ist, damit Technik zum alleinigen Zweck der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch und der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im

Geänderter Text

Der Umfang der besonderen **Rechte und** Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 **Absatz 1** der Richtlinie 2002/58/EG **wird in Bezug auf** die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste **beschränkt, vorausgesetzt, dass eine solche Beschränkung** unbedingt erforderlich ist, damit Technik zum alleinigen Zweck der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch

Internet an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, verwendet werden kann, sofern

und der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, verwendet werden kann, sofern

Or. en

Änderungsantrag 163 Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, wenn die Verarbeitung unbedingt erforderlich ist, damit Technik zum alleinigen Zweck der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch und der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, verwendet werden kann, sofern

Geänderter Text

Die besonderen Verpflichtungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2002/58/EG gelten nicht für die Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, wenn die Verarbeitung unbedingt erforderlich ist, damit Technik zum alleinigen Zweck der Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch, ***der Sperrung dieser Webseiten*** und der Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet an Strafverfolgungsbehörden und an Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, verwendet werden kann, sofern

Or. en

Änderungsantrag 164 Patrick Breyer im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf bewährte Technik beschränkt bleibt, die von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu diesem Zweck bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden ist, dem Stand der Technik in der Branche entspricht und am wenigsten in die Privatsphäre eingreift;

entfällt

Or. en

Begründung

In Absatz 1a (neu) verschoben und geändert.

Änderungsantrag 165 Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf bewährte Technik beschränkt bleibt, die von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu diesem Zweck **bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung** regelmäßig verwendet worden ist, **dem Stand der Technik in der Branche entspricht und am wenigsten in die Privatsphäre eingreift;**

a) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf bewährte Technik beschränkt bleibt, die von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste **ausschließlich** zu diesem Zweck regelmäßig verwendet worden ist, **und unter der Voraussetzung, dass sie sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt:**

i) sie entsprechen dem in der Branche verwendeten Stand der Technik und greifen am wenigsten in die Privatsphäre ein;

ii) es wurden eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679

*und ein vorheriges
Konsultationsverfahren gemäß Artikel 36
der Verordnung (EU) 2016/679 in
Übereinstimmung mit Artikel 3a der
vorliegenden Verordnung durchgeführt;*

*iii) die Verarbeitung stützt sich auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d oder e der
Verordnung (EU) 2016/679, sofern
unbeschadet der Verordnung (EU)
2016/679 alle Bedingungen der
vorliegenden Verordnung erfüllt sind;*

*iv) die Kategorien personenbezogener
Daten, die für jeden
Verarbeitungsvorgang verarbeitet werden
müssen, sind die Inhaltsdaten, die
zugehörigen Verkehrsdaten sowie die
durch diese Verarbeitung erzeugten
Daten;*

*v) der Umfang der Beschränkung der
Rechte auf Vertraulichkeit und Schutz
personenbezogener Daten ist klar
definiert;*

*vi) es gibt interne Verfahren
innerhalb des nummernunabhängigen
interpersonellen
Kommunikationsdienstes, um
Missbrauch, unbefugten Zugang oder
unbefugte Übertragung zu verhindern;*

*vii) die Identität und die Kategorien
des oder der für die Verarbeitung
Verantwortlichen sind eindeutig
festgelegt;*

*viii) nach einem „positiven Ergebnis“
beträgt die maximale Speicherdauer der
Inhaltsdaten, der zugehörigen
Verkehrsdaten und der durch eine solche
Verarbeitung erzeugten Daten einen
Monat, wonach die Daten automatisch
und dauerhaft gelöscht werden müssen,
es sei denn, sie sind für die Feststellung,
Ausübung oder Verteidigung von
Rechtsansprüchen erforderlich;*

*ix) menschliche Aufsicht und
Intervention bei der Verarbeitung
personenbezogener Daten werden durch
die Anbieter nummernunabhängiger*

interpersoneller Kommunikationsdienste sichergestellt und es werden keine positiven Ergebnisse ohne vorherige menschliche Überprüfung an Strafverfolgungsbehörden oder Organisationen, die im öffentlichen Interesse handeln, weitergegeben;

x) es sind geeignete Verfahren und Rechtsbehelfsmechanismen vorhanden, um sicherzustellen, dass Einzelpersonen innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in dem der Benutzer seine Ansichten darlegen kann, gemäß Artikel 3c Beschwerden beim Anbieter eines nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienstes einreichen können;

xi) unbeschadet der Informationen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/79 werden die betroffenen Personen über die Beschränkung der Vertraulichkeit ihrer Kommunikation mit dem alleinigen Ziel, Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu entfernen und Material über sexuellen Kindesmissbrauch aufzudecken oder zu melden, einschließlich der Möglichkeit, dass personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch handeln, weitergegeben werden, unterrichtet;

xii) bei einem positiven Ergebnis werden die betroffenen Personen, sofern dies eine laufende Untersuchung nicht beeinträchtigt, in welchem Fall die Unterrichtung um den unbedingt notwendigen Zeitraum verzögert werden kann und die betroffenen Personen unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung unterrichtet werden, und unbeschadet der in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Informationen über Folgendes informiert:

a) die zuständigen

Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, denen ihre persönlichen Daten mitgeteilt wurden;

b) die Möglichkeiten für Rechtsbehelfe gegenüber dem Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten; und

c) die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen und einen Rechtsbehelf einzulegen, sowie die Identität dieser Behörden in dem jeweiligen Fall;

xiii) es gibt keine Beeinträchtigung der durch das Berufsgeheimnis geschützten Kommunikation, etwa zwischen Ärzten und ihren Patienten, Journalisten und ihren Quellen oder Anwälten und ihren Mandanten;

xiv) jede Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen steht im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679;

Or. en

Änderungsantrag 166 **Cornelia Ernst**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf *bewährte* Technik beschränkt bleibt, die *von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu diesem Zweck bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung regelmäßig verwendet worden ist, dem Stand der Technik in der*

Geänderter Text

a) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf Technik beschränkt bleibt, die *alle folgenden Bedingungen erfüllt:*

Branche entspricht und am wenigsten in die Privatsphäre eingreift;

- i) sie entspricht dem in der Branche verwendeten Stand der Technik und greifen am wenigsten in die Privatsphäre ein;***
- ii) es wurden eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein vorheriges Konsultationsverfahren gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Übereinstimmung mit Artikel 3a der vorliegenden Verordnung durchgeführt;***
- iii) die Verarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d oder e der Verordnung (EU) 2016/679;***
- iv) die Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind für jeden Verarbeitungsvorgang klar definiert;***
- v) der Geltungsbereich der Beschränkung der Rechte auf Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten ist klar definiert;***
- vi) es gibt interne Verfahren innerhalb des nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienstes, um Missbrauch, unbefugten Zugang oder unbefugte Übertragung zu verhindern;***
- vii) die Identität und die Kategorien des oder der für die Verarbeitung Verantwortlichen sind eindeutig festgelegt;***
- viii) die Speicherfristen und die anwendbaren Sicherheitsvorkehrungen sind klar festgelegt;***
- ix) menschliche Aufsicht und Intervention bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist sichergestellt und es werden keine positiven Ergebnisse ohne vorherige menschliche Überprüfung an***

Strafverfolgungsbehörden oder Organisationen, die im öffentlichen Interesse handeln, übermittelt;

x) es sind geeignete Verfahren und Rechtsbehelfsmechanismen vorhanden, um sicherzustellen, dass Einzelpersonen innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in dem der Benutzer seine Ansichten darlegen kann, gemäß Artikel 3c Beschwerden beim Anbieter eines nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdienstes einreichen können;

xi) sofern dies eine laufende Untersuchung nicht beeinträchtigt, in welchem Fall die Unterrichtung um den unbedingt notwendigen Zeitraum verzögert werden kann und die betroffenen Personen unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung unterrichtet werden, und unbeschadet der in Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Informationen werden die betroffenen Personen über Folgendes informiert:

a) die Beschränkung der Vertraulichkeit ihrer Kommunikation mit dem alleinigen Ziel, Material über sexuellen Kindesmissbrauch zu entfernen und Material über sexuellen Kindesmissbrauch aufzudecken oder zu melden, einschließlich der Möglichkeit, dass personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch handeln, weitergegeben werden;

b) im Falle eines positiven Ergebnisses werden den betroffenen Personen die folgenden Informationen übermittelt:

c) die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, denen ihre

persönlichen Daten mitgeteilt wurden;

d) die Möglichkeiten für Rechtsbehelfe gegenüber dem Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten; und

e) die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen und einen Rechtsbehelf einzulegen, sowie die Identität dieser Behörden in dem jeweiligen Fall.

Or. en

Änderungsantrag 167

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, Fabienne Keller, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Laurence Farreng, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Sophia in 't Veld, Anna Júlia Donáth, Nathalie Loiseau

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf bewährte Technik beschränkt bleibt, die von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu diesem Zweck ***bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung*** regelmäßig verwendet ***worden ist***, dem Stand der Technik in der Branche entspricht und am wenigsten in die Privatsphäre eingreift;

Geänderter Text

a) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf bewährte Technik beschränkt bleibt, die von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu diesem Zweck regelmäßig verwendet ***wird***, dem Stand der Technik in der Branche entspricht und am wenigsten in die Privatsphäre eingreift;

Or. en

Änderungsantrag 168

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Eva Maydell, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf ***bewährte*** Technik beschränkt bleibt, die von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu diesem Zweck ***bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung*** regelmäßig verwendet ***worden ist, dem Stand der Technik in der Branche entspricht und am wenigsten in die Privatsphäre eingreift;***

Geänderter Text

a) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf Technik beschränkt bleibt, die von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zu diesem Zweck regelmäßig verwendet ***wird und dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/679 entspricht;***

Or. en

Änderungsantrag 169

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) falls die Technologie vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht eingesetzt wurde, das Verfahren der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 durchgeführt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 170

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, Fabienne Keller, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Sophia in 't Veld, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) der Anbieter in seiner jährlichen Berichterstattung die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erläutert;

Or. en

Änderungsantrag 171

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die verwendete Technik an sich hinreichend zuverlässig ist, da sie die Fehlerquote bei der Erkennung von Inhalten, die sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen, weitestmöglich begrenzt, und bei gelegentlich auftretenden Fehlern deren Folgen unverzüglich berichtigt; **entfällt**

Or. en

Begründung

In Absatz 1a (neu) verschoben und geändert.

Änderungsantrag 172

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, Fabienne Keller, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Nathalie Loiseau, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die verwendete Technik an sich hinreichend zuverlässig ist, da sie die Fehlerquote bei der Erkennung von **Inhalten, die sexuellen** Missbrauch von Kindern **darstellen**, weitestmöglich begrenzt, **und bei gelegentlich auftretenden Fehlern deren Folgen unverzüglich berichtigt**;

Geänderter Text

b) die verwendete Technik an sich hinreichend zuverlässig ist, da sie die Fehlerquote bei der Erkennung von **sexuellem** Missbrauch von Kindern **im Internet** weitestmöglich begrenzt;

Or. en

Änderungsantrag 173

Fabienne Keller, Ramona Strugariu, Nathalie Loiseau, Olivier Chastel, Sophia in 't Veld, Hilde Vautmans, Laurence Farreng

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die verwendete Technik an sich hinreichend zuverlässig ist, da sie die Fehlerquote bei der Erkennung von Inhalten, die sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen, weitestmöglich begrenzt, und bei gelegentlich auftretenden Fehlern deren Folgen unverzüglich berichtigt;

Geänderter Text

b) die verwendete Technik, **auch wenn sie** an sich hinreichend zuverlässig ist, da sie die Fehlerquote bei der Erkennung von Inhalten, die sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen, weitestmöglich begrenzt, und bei gelegentlich auftretenden Fehlern deren Folgen unverzüglich berichtigt, **in Kombination mit einer Überprüfung durch Menschen verwendet wird**;

Or. en

Änderungsantrag 174

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die verwendete Technik an sich hinreichend zuverlässig ist, da sie die Fehlerquote bei der Erkennung von **Inhalten, die** sexuellen Missbrauch von Kindern **darstellen**, weitestmöglich begrenzt, und bei **gelegentlich** auftretenden Fehlern deren Folgen unverzüglich berichtigt;

Geänderter Text

b) die verwendete Technik an sich hinreichend zuverlässig ist, da sie die Fehlerquote bei der Erkennung von **sexuellem Missbrauch von Kindern und Material über** sexuellen Missbrauch von Kindern weitestmöglich begrenzt, und bei auftretenden Fehlern deren Folgen **soweit möglich** unverzüglich berichtigt;

Or. en

Änderungsantrag 175

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, Fabienne Keller, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Nathalie Loiseau, Sophia in 't Veld, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) der Anbieter Rechtsbehelfsmechanismen einrichtet, um sicherzustellen, dass Nutzer, die der Ansicht sind, dass sie fälschlicherweise in eine Meldung über sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet aufgenommen wurden, ihre Fälle dem Anbieter zur Überprüfung vorlegen können und, wenn ein Fehler vorliegt, dessen Folgen unverzüglich behoben werden;

Or. en

Änderungsantrag 176

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Nathalie Loiseau,

**Laurence Farreng, Anna Júlia Donáth
Fabienne Keller**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) alle Fälle möglichen sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet nach genauer Überprüfung durch Menschen den Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern handeln, gemeldet werden, um die Identifizierung der Opfer im Kindesalter zu ermöglichen und als Sicherheitsvorkehrung, um die Ermittlungsfehler durch die Anbieter aufzudecken;

Or. en

**Änderungsantrag 177
Patrick Breyer**
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die zur Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern verwendete Technik auf die Verwendung geeigneter Indikatoren wie Schlüsselwörter und objektiv ermittelte Risikofaktoren wie Altersunterschiede beschränkt ist und das Recht auf Überprüfung durch einen Menschen wahrt;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 178
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die zur Aufdeckung von Kontaktaufnahmen zu Kindern verwendete Technik auf die Verwendung geeigneter Indikatoren wie Schlüsselwörter und objektiv ermittelte Risikofaktoren wie Altersunterschiede beschränkt ist und das Recht auf Überprüfung durch einen Menschen wahrt;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 179
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die Verarbeitung auf das für die Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist und erfasste Daten unverzüglich gelöscht werden, es sei denn, ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet wurde festgestellt und bestätigt;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 180
Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Verarbeitung auf das für die Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist **und erfasste Daten unverzüglich gelöscht werden, es sei denn, ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet wurde festgestellt und bestätigt;**

Geänderter Text

d) die Verarbeitung auf das für die Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist.

Wenn kein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet festgestellt und als solcher bestätigt wurde, werden die relevanten Daten unmittelbar nach der Verarbeitung gelöscht.

Wenn ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet festgestellt und als solcher bestätigt wurde, dürfen die relevanten Daten nur zu den folgenden Zwecken und nur für den erforderlichen Zeitraum aufbewahrt werden:

- für ihre Meldung und Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden und andere einschlägige Behörden, einschließlich Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern tätig sind, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und als Reaktion auf Ersuchen dieser Einrichtungen;*
- zur Sperrung des betreffenden Benutzerkontos;*
- im Zusammenhang mit Daten, die zuverlässig als Material über sexuellen Kindesmissbrauch identifiziert wurden, zur Erstellung einer eindeutigen, unumkehrbaren digitalen Signatur (Hashwert);*
- zur Verbesserung und Messung der Genauigkeit der verwendeten*

Technologie;

– *für Verfahren der behördlichen oder gerichtlichen Kontrolle oder des verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs.*

Außer in hinreichend begründeten Fällen beträgt die Aufbewahrungsfrist höchstens neun Monate.

Or. en

Änderungsantrag 181
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Verarbeitung auf das für die Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist und *erfasste* Daten unverzüglich gelöscht werden, es sei denn, ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet wurde festgestellt und bestätigt;

Geänderter Text

d) die ***durch die in dieser Verordnung vorgesehene Beschränkung erlaubte*** Verarbeitung auf das ***ausschließlich*** für die Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist und ***die Inhaltsdaten, zugehörigen Verkehrsdaten und durch diese Verarbeitung erzeugten*** Daten unverzüglich gelöscht werden, es sei denn, ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet wurde festgestellt und bestätigt; ***in jedem Fall werden diese Daten nach Ablauf eines Monats nach dem positiven Ergebnis automatisch gelöscht, es sei denn, sie sind für die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;***

Or. en

Änderungsantrag 182
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Verarbeitung auf das für die Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist und **erfasste** Daten unverzüglich gelöscht werden, es sei denn, ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet wurde festgestellt und bestätigt;

Geänderter Text

d) die **durch diese Verordnung zugelassene** Verarbeitung auf das **ausschließlich** für die Aufdeckung und Meldung sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet und die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist und **die durch diese Verarbeitung erzeugten** Daten unverzüglich gelöscht werden, es sei denn, ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet wurde festgestellt und bestätigt;

Or. en

Änderungsantrag 183

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **der Anbieter jährlich einen Bericht über seine Datenverarbeitung veröffentlicht, in dem er auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener verwendeter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingeht.**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Begründung

Als Absatz 1b (neu) aufgenommen und geändert.

Änderungsantrag 184

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Anna Júlia Donáth, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) der Anbieter jährlich einen Bericht über **seine Datenverarbeitung** veröffentlicht, in dem er auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener verwendeter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingeht.

Geänderter Text

e) der Anbieter **bis zum ... [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach** jährlich einen Bericht über **die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund der in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkung zulässig ist, veröffentlicht und der Aufsichtsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 sowie der Kommission vorlegt**, in dem er auf die **Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund der in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkung zulässig ist, einschließlich der Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679, die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679, die Zahl der aufgedeckten Fälle, die Anzahl der Fälle, in denen ein Nutzer eine Beschwerde beim internen Rechtsbehelfsmechanismus oder bei einer Justizbehörde eingereicht hat und das Ergebnis dieser Verfahren,** Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener verwendeter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die **gemäß der**

Begründung

Fügt die Kommission als Empfänger solcher Berichte zu Änderungsantrag 44 hinzu.

Änderungsantrag 185
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) der Anbieter jährlich einen Bericht über **seine Datenverarbeitung** veröffentlicht, in dem er auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, **Maßnahmen zur Auswahl** und **Verbesserung der Schlüsselindikatoren**, Anzahl und Anteil der mit verschiedener verwendeter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingeht.

Geänderter Text

e) der Anbieter **bis zum ... [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und danach** jährlich einen Bericht über **die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund der in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkung zulässig ist**, veröffentlicht **und der Aufsichtsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vorlegt**, in dem er auf die **Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund der in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkung zulässig ist, einschließlich** der Art und Menge der verarbeiteten Daten, die **Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679, die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679, die Zahl der aufgedeckten Fälle, die Anzahl der Fälle, in denen ein Nutzer eine Beschwerde beim internen Rechtsbehelfsmechanismus oder bei einer Justizbehörde eingereicht hat** und **das Ergebnis dieser Verfahren**, Anzahl und Anteil der mit verschiedener verwendeter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die

erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die *gemäß der Verordnung (EU) 2016/679* angewandten Datenschutzvorkehrungen eingeht.

Or. en

Änderungsantrag 186
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) der Anbieter jährlich einen Bericht über *seine Datenverarbeitung* veröffentlicht, in dem er auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener *verwendeter* Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingeht.

Geänderter Text

e) der Anbieter *bis zum ... und danach* jährlich einen Bericht über *die Verarbeitung personenbezogener Daten, die aufgrund der in dieser Verordnung vorgesehenen Beschränkung zulässig ist*, veröffentlicht *und der Aufsichtsbehörde gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 vorlegt*, in dem er auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die *Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679, die Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der Union gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679, die Zahl der aufgedeckten Fälle, die Anzahl der Fälle, in denen ein Nutzer eine Beschwerde beim internen Rechtsbehelfsmechanismus oder bei einer Justizbehörde eingereicht hat und das Ergebnis dieser Verfahren*, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener *eingesetzter* Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die *gemäß der Verordnung (EU) 2016/679* angewandten Datenschutzvorkehrungen eingeht.

Änderungsantrag 187
Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) der Anbieter jährlich einen Bericht über seine **Datenverarbeitung** veröffentlicht, in dem er auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener verwendeter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingeht.

Geänderter Text

e) der Anbieter jährlich einen Bericht über seine **Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich dieser Verordnung** veröffentlicht, in dem er auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, **die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung**, die Zahl der aufgedeckten Fälle, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit verschiedener verwendeter Technik aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen eingeht.

Änderungsantrag 188
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste ist es gestattet, elektronische Kommunikationsdaten ausschließlich zum Zwecke der Aufdeckung, Entfernung und Meldung an die Justizbehörde, die

die Verarbeitung von Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern angeordnet hat, zu verarbeiten, wenn

a) sie von einer Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, dazu angewiesen wurden; solche Anordnungen und die Verarbeitung elektronischer Kommunikationsdaten strikt auf die Kommunikation von Personen beschränkt sind, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern übermittelt haben oder übermitteln, und sie zeitlich auf den kürzestmöglichen zur Erfüllung des Zwecks erforderlichen Zeitraum beschränkt sind;

b) die Verarbeitung verhältnismäßig ist und auf bewährte Technik beschränkt bleibt, die von Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste ausschließlich zu diesem Zweck regelmäßig verwendet worden ist, und sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt:

i) sie entsprechen dem in der Branche verwendeten Stand der Technik und greifen am wenigsten in die Privatsphäre ein;

ii) die verwendete Technologie ist an sich hinreichend zuverlässig, da sie die Fehlerquote in Fällen, in denen Inhalte fälschlicherweise als Inhalte identifiziert werden, die Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern darstellen („falsche positive Ergebnisse“), auf höchstens 1 von 50 Mrd. begrenzt und wenn solche gelegentlichen Fehler auftreten, deren Folgen unverzüglich behoben werden;

iii) die Technologie erzeugt unverzüglich eine eindeutige, unumkehrbare digitale Signatur (Hashwert) elektronisch übermittelter Bilder oder Videos zum alleinigen Zweck

des unmittelbaren Vergleichs dieses Hashwerts mit einer Datenbank, die Hashwerte von Material enthält, das zuvor zuverlässig als Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern gemäß Artikel 3a identifiziert wurde;

iv) es wurden eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein vorheriges Konsultationsverfahren gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679 in Übereinstimmung mit Artikel 3a der vorliegenden Verordnung durchgeführt; die vorherige Konsultation umfasst den Zugang der Aufsichtsbehörde zu dem Algorithmus und den Datenbanken, mit denen der Inhalt abgeglichen wird; und

c) die Verarbeitung ist auf das für die Aufdeckung, Meldung und Entfernung von Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern unbedingt erforderliche Maß beschränkt und erfasste Daten werden unverzüglich gelöscht, es sei denn, Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern wurde festgestellt und bestätigt;

d) die Verarbeitung beeinträchtigt oder schwächt die Sicherheit verschlüsselter Kommunikation nicht und gilt nur für unverschlüsselte Kommunikation; und

e) die betroffenen Personen werden vom Anbieter über Folgendes unterrichtet:

i) die Beschränkung der Vertraulichkeit ihrer Kommunikation ausschließlich zum Zwecke der Entfernung, Aufdeckung oder Meldung von Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich der Möglichkeit, dass personenbezogene Daten an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben

werden;

ii) wenn personenbezogene Daten der zuständigen Strafverfolgungsbehörde gemeldet wurden, erhalten die betroffenen Personen folgende Informationen:

iii) die Tatsache, dass ihre Daten der zuständigen Strafverfolgungsbehörde gemeldet wurden, sowie der Name dieser Behörde;

iv) die Möglichkeiten für Rechtsbehelfe gegenüber dem Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten; und

v) die Möglichkeit, einen Rechtsbehelf einzulegen, und die Identität der zuständigen Behörde;

Or. en

Begründung

Klarere Kriterien, wie in der Stellungnahme des EDSB gefordert. Es ist notwendig, eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu schaffen, da sie nicht unter die DSGVO fällt. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs ist die ständige automatisierte Analyse der Kommunikation nur dann verhältnismäßig, wenn sie auf Verdächtige beschränkt ist und einer vorherigen unabhängigen Überprüfung unterliegt (Rechtssache La Quadrature et al.). Die Formulierung zu Hashwerten und deren Fehlerquote wurde vom Ratsvorsitz bereits in Dokument 12293/19 vorgeschlagen. Eine sichere Verschlüsselung ist unerlässlich, um persönliche Geheimnisse, Geschäftsgeheimnisse und Staatsgeheimnisse vor dem Abfangen zu schützen.

Änderungsantrag 189

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Anna Júlia Donáth, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für das Durchsuchen von Text- oder Audiomitteilungen, ausgenommen solche auf der Grundlage einer angemessenen Rechtsgrundlage.

Änderungsantrag 190
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für das Durchsuchen von Text- oder Audiomitteilungen.

Änderungsantrag 191
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anbieter, die eine derartige Technologie nutzen, veröffentlichen jährlich einen Bericht über ihre entsprechende Datenverarbeitung, in dem sie auf die Art und Menge der verarbeiteten Daten, die Zahl der aufgedeckten Fälle, die Zahl der Fälle, in denen ein Nutzer eine Beschwerde beim internen Rechtsbehelfsmechanismus oder bei einer Justizbehörde eingereicht hat, und das Ergebnis dieser Verfahren, Maßnahmen zur Auswahl und Verbesserung der Schlüsselindikatoren, Anzahl und Anteil der mit den verschiedenen eingesetzten Technologien aufgetretenen Fehler (falsche positive Ergebnisse), Maßnahmen zur Begrenzung der Fehlerquote, die erreichte Fehlerquote, die Aufbewahrungsregeln und die angewandten Datenschutzvorkehrungen

eingehen.

Or. en

Änderungsantrag 192
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Bezug auf Absatz 1a Buchstabe c dürfen für den Fall, dass Material über sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet aufgedeckt und als solches bestätigt wurde, die mit dieser Kommunikation zusammenhängenden Verkehrsdaten nur zu den folgenden Zwecken und nur für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt werden:

- zu ihrer Meldung an die Strafverfolgungsbehörden in dem Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, und an die Behörde bzw. die Behörden, die die Datenbank gemäß Artikel 3a betreibt bzw. betreiben, und zwar nach einer menschlichen Überprüfung in jedem Einzelfall,*
- zur Sperrung des betreffenden Benutzerkontos.*

Or. en

Änderungsantrag 193
Patrick Breyer
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Bezug auf Buchstabe d dürfen erfasste Daten, wenn ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet festgestellt und als solcher bestätigt wurde, nur zu den folgenden Zwecken und nur für den erforderlichen Zeitraum aufbewahrt werden:

- zur Berichterstattung und zur Beantwortung verhältnismäßiger Anfragen von Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen Behörden;***
- zur Sperrung des betreffenden Benutzerkontos;***
- in Bezug auf Daten, die zuverlässig als Kinderpornografie identifiziert wurden, zur Erstellung einer eindeutigen, unumkehrbaren digitalen Signatur (Hashwert).***

entfällt

Or. en

Begründung

Als neuer Absatz 1c (neu) aufgenommen und geändert.

Änderungsantrag 194

Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Bezug auf Buchstabe d dürfen erfasste Daten, wenn ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet festgestellt und als solcher bestätigt wurde, nur zu den folgenden Zwecken und nur für den erforderlichen Zeitraum aufbewahrt werden:

entfällt

- zur *Berichterstattung und zur Beantwortung verhältnismäßiger Anfragen von Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen Behörden;*
- zur *Sperrung des betreffenden Benutzerkontos;*
- *in Bezug auf Daten, die zuverlässig als Kinderpornografie identifiziert wurden, zur Erstellung einer eindeutigen, unumkehrbaren digitalen Signatur (Hashwert).*

Or. en

Änderungsantrag 195 **Birgit Sippel**

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf Buchstabe d dürfen *erfasste Daten, wenn* ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet festgestellt und *als solcher bestätigt wurde*, nur zu den folgenden Zwecken und nur für den erforderlichen Zeitraum *aufbewahrt* werden:

Geänderter Text

In Bezug auf *Unterabsatz 1* Buchstabe d dürfen *in Fällen, in denen* ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet festgestellt und *bestätigt wurde, die streng relevanten personenbezogenen Daten, d. h. die Inhaltsdaten, die damit verbundenen Verkehrsdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten*, nur zu den folgenden Zwecken und nur für den *unbedingt* erforderlichen Zeitraum, *jedoch nicht länger als einen Monat, nach dem sie unverzüglich gelöscht werden, gespeichert werden, es sei denn, sie sind zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich:*

Or. en

Änderungsantrag 196 **Cornelia Ernst**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf Buchstabe d dürfen erfasste Daten, wenn ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet festgestellt und als solcher bestätigt wurde, nur zu den folgenden Zwecken und nur für den erforderlichen Zeitraum aufbewahrt werden:

Geänderter Text

In Bezug auf **Unterabsatz 1** Buchstabe d dürfen erfasste Daten, wenn ein sexueller Missbrauch von Kindern im Internet festgestellt und als solcher bestätigt wurde, nur zu den folgenden Zwecken und nur für den erforderlichen Zeitraum aufbewahrt werden, **nach dem sie umgehend gelöscht:**

Or. en

Änderungsantrag 197
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– zur Berichterstattung und **zur Beantwortung verhältnismäßiger Anfragen von Strafverfolgungsbehörden und anderen einschlägigen Behörden;**

Geänderter Text

– zur Berichterstattung und **unverzöglichen Übermittlung an die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie (EU) 2016/680;**

Or. en

Änderungsantrag 198
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– zur Sperrung des betreffenden Benutzerkontos;

Geänderter Text

– zur Sperrung **oder Aussetzung** des betreffenden Benutzerkontos;

Or. en

Änderungsantrag 199
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– in Bezug auf Daten, die zuverlässig als **Kinderpornografie** identifiziert wurden, zur Erstellung einer eindeutigen, unumkehrbaren digitalen Signatur (Hashwert).

Geänderter Text

– in Bezug auf Daten, die zuverlässig als **Material über sexuellen Kindesmissbrauch** identifiziert wurden, zur Erstellung einer eindeutigen, unumkehrbaren digitalen Signatur (Hashwert);

Or. en

Änderungsantrag 200
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– **zum Zweck der Einlegung von Rechtsbehelfen gegenüber dem Anbieter oder zur Einleitung einer administrativen Überprüfung oder eines Gerichtsverfahrens.**

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 201
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Anna Júlia Donáth, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Verpflichtung zu einer Datenschutz-Folgenabschätzung und einer vorherigen Konsultation und Genehmigung der

Aufsichtsbehörden

Bis ... [drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] führen die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste, um sich auf die in dieser Verordnung vorgesehene Einschränkung berufen zu können, eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und ein vorheriges Konsultationsverfahren gemäß Artikel 36 dieser Verordnung durch.

Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten, die Maßnahmen gegen die Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken (sogenanntes Grooming) einsetzen, beantragen bis ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine vorherige Genehmigung bei den Aufsichtsbehörden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 über ausreichende Ressourcen für diese Verfahren verfügen.

Or. en

Begründung

Wenn Maßnahmen gegen Grooming in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden, müssen Anbieter, die diese Maßnahmen nutzen, innerhalb von sechs Monaten eine vorherige Genehmigung der Datenschutzbehörden beantragen. Die Datenschutzbehörden müssen über ausreichende Ressourcen für eine zügige Durchführung dieser Verfahren verfügen.

Änderungsantrag 202

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Nathalie Loiseau, Laurence Farreng, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung

***Um die in der vorliegenden Verordnung
vorgesehene Ausnahmeregelung in
Anspruch nehmen zu können, führen
Anbieter nummernunabhängiger
interpersoneller Kommunikationsdienste
eine Datenschutz-Folgenabschätzung
durch, sofern dies nach Artikel 35 der
Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich
ist, wenn***

***a) eine Verarbeitung im Rahmen der
Anforderungen gemäß Artikel 3 bereits im
Gange ist, und zwar bis [drei Monate
nach Inkrafttreten dieser Verordnung],
oder***

***b) eine Verarbeitung im Rahmen der
Anforderungen gemäß Artikel 3 noch
nicht im Gange ist, vor dem Beginn einer
derartigen Bearbeitung.***

***Wurde vor Inkrafttreten dieser
Verordnung eine Datenschutz-
Folgenabschätzung durchgeführt, findet
Buchstabe a keine Anwendung.
Buchstabe a führt nicht dazu, dass
während der Durchführung der
Datenschutz-Folgenabschätzung eine
Aussetzung einer derartigen Verarbeitung
verlangt wird.***

Or. en

Änderungsantrag 203

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Datenbanken mit bekanntem Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern

1. Die Mitgliedstaaten können eine Behörde benennen, die eine Datenbank mit bekanntem Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung betreibt. Die Datenbank enthält keine tatsächlichen Bilder oder Videos, sondern lediglich die eindeutige, unumkehrbare digitale Signatur (Hashwert) des jeweiligen bekannten Materials über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern.

2. Vor der Eingabe neuer Daten in die Datenbank erfolgt eine Überprüfung durch den Menschen. Zu diesem Zweck melden die Anbieter der Behörde das Originalmaterial und die entsprechenden Hashwerte gemäß Artikel 3 Absatz 4. Die Behörde überprüft den Inhalt und fügt, wenn es sich um Material über sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung von Kindern handelt, den entsprechenden Hashwert in die Datenbank ein und speichert den Originalinhalt getrennt in einem sicherheitsgehärteten Umfeld und offline.

Or. en

Begründung

Um demokratische Kontrolle und gerichtliche Aufsicht zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern, sollten ausschließlich öffentliche Behörden in der EU Entscheidungen über Material über sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern treffen und diese Informationen den Anbietern zur Verfügung stellen, damit sie die Hashwerte abgleichen können.

**Änderungsantrag 204
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

***Verpflichtung zur Durchführung einer
Datenschutz-Folgenabschätzung und
einer vorherigen Konsultation der
Aufsichtsbehörden***

***Bis ... [drei Monate nach Inkrafttreten
dieser Verordnung] führen die Anbieter
nummernunabhängiger interpersoneller
Kommunikationsdienste, um sich auf die
in dieser Verordnung vorgesehene
Einschränkung berufen zu können, eine
Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß
Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679
und bis ... [drei Monate nach dem Datum
des Inkrafttretens dieser Verordnung] ein
vorheriges Konsultationsverfahren gemäß
Artikel 36 dieser Verordnung durch.***

Or. en

**Änderungsantrag 205
Javier Zarzalejos, Jeroen Lenaers, Lena Düpont**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Beschwerdeverfahren

***Anbieter von nummernunabhängigen
interpersonellen
Kommunikationsdiensten, die
Technologien für die Verarbeitung
personenbezogener Daten zur
Aufdeckung und Meldung von sexuellem
Missbrauch von Kindern im Internet und
zur Aufdeckung, Meldung und
Entfernung von Material über sexuellen***

Missbrauch von Kindern anwenden, richten einen wirksamen und zugänglichen Mechanismus ein, der es Nutzern, deren Inhalt einer Strafverfolgungsbehörde oder einer Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgeht, gemeldet oder entfernt wurde, ermöglicht, eine Beschwerde gegen das Vorgehen des Anbieters einzureichen,

Or. en

Änderungsantrag 206

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Anna Júlia Donáth, Yana Toom, Fabienne Keller, Hilde Vautmans

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

Beschwerdeverfahren

Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten richten einen wirksamen und zugänglichen Mechanismus ein, der es Nutzern ermöglicht, eine Beschwerde gegen das Vorgehen des Anbieters einzureichen, wenn

– *deren Inhalt einer Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgeht, oder einer Strafverfolgungsbehörde gemeldet oder entfernt wurde, sofern das gemeldete oder entfernte Material keinen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Sinne dieser Verordnung darstellt, oder*

– *deren Identität einer Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgeht, oder einer Strafverfolgungsbehörde gemeldet*

wurde, sofern der Nutzer das Material über sexuellen Kindesmissbrauch ungewollt erhalten hat.

Or. en

Änderungsantrag 207

Hilde Vautmans, Caterina Chinnici, David Lega, Javier Moreno Sánchez, Dragoş Tudorache, Evin Incir, Pietro Bartolo, Laura Ferrara, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Brando Benifei, Antonio López-Istúriz White, Ioan-Rareş Bogdan, Milan Brglez, Olivier Chastel, Malik Azmani, Michal Šimečka, Ramona Strugariu, Nathalie Loiseau, Laurence Farreng, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

Öffentliches Interesse und berechtigtes Interesse von Anbietern

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Aufdeckung und Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet und die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch im Internet als a) ein berechtigtes Interesse der Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/679 und b) eine Aufgabe im öffentlichen Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/679.

Or. en

Änderungsantrag 208 Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

Leitlinien des Europäischen Datenschutz Ausschusses

Gemäß Artikel 70 DSGVO fordert die Kommission den Europäischen Datenschutz Ausschuss auf, Leitlinien zu veröffentlichen, um die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der Frage zu unterstützen, ob die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Verarbeitung bestehender sowie künftiger Technologien, die ausschließlich zum Zweck der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet eingesetzt werden, mit der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 209 Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3c

Beschwerdeverfahren

Anbieter von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten richten einen wirksamen und zugänglichen Mechanismus ein, der es Nutzern, deren Inhalt einer Organisation, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgeht, oder einer Strafverfolgungsbehörde gemeldet oder entfernt wurde, ermöglicht, eine

Beschwerde gegen das Vorgehen des Anbieters einzureichen, wenn das gemeldete oder entfernte Material keinen sexuellen Kindesmissbrauch im Internet im Sinne dieser Verordnung darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 210

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Anna Júlia Donáth, Yana Toom, Fabienne Keller, Hilde Vautmans

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3c

Berichterstattung durch Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, an die Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste

Strafverfolgungsbehörden und Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, erstatten den Anbietern nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste mit allgemeinen Informationen Bericht, um die Genauigkeit ihrer Tätigkeiten zu verbessern, ohne personenbezogene Daten bereitzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 211

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Anna Júlia Donáth, Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3d

Statistiken

Bis [sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung] und danach jährlich machen die Mitgliedstaaten Berichte mit Statistiken zu sämtlichen folgenden Aspekten öffentlich zugänglich und legen sie der Kommission vor:

- a) die Gesamtzahl der Meldungen von aufgedecktem sexuellem Missbrauch von Kindern, die von nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten und/oder Organisationen, die im öffentlichen Interesse gegen sexuellen Missbrauch von Kindern vorgehen, an die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten übermittelt wurden,*
- b) die Zahl der Kinder, die durch die in Artikel 3 genannten Maßnahmen gerettet wurden,*
- c) die Zahl der festgenommenen und verurteilten Täter,*
- d) die Zahl der falschen positiven Ergebnisse,*
- e) die Aufschlüsselung der für die Aufdeckung von sexuellem Missbrauch von Kindern angewandten Methoden.*

Die Kommission führt diese Statistiken zusammen und berücksichtigt sie bei der Überprüfung dieser Verordnung gemäß [Artikel 3f (neu)].

Or. en

Änderungsantrag 212
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3d

Wirksame Rechtsbehelfe

Nutzer, die durch die Verwendung spezifischer Technologien für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Aufdeckung und Meldung von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet und zur Entfernung von Material über sexuellen Missbrauch von Kindern aus nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten in ihren Diensten nachteilig beeinflusst wurden, haben das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Die Mitgliedstaaten schaffen wirksame Verfahren für die Ausübung dieses Rechts.

Or. en

Änderungsantrag 213

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Anna Júlia Donáth, Yana Toom, Fabienne Keller, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3e

Überprüfung

1. Auf der Grundlage der von den Datenschutzbehörden gemäß [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e] vorgelegten Berichte und der von den Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 3d (neu)] übermittelten Statistiken führt die Kommission bis zum... [ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung] und danach jährlich eine Überprüfung dieser Verordnung durch und erstattet dem Europäischen

Parlament und dem Rat darüber Bericht.

2. Bei der Durchführung ihrer Überprüfung berücksichtigt die Kommission insbesondere

a) alle Bedingungen für die Verarbeitung der in [Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a] aufgezählten Daten,

b) die Verhältnismäßigkeit der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen, einschließlich einer Bewertung der von den Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 3d] übermittelten Statistiken,

c) Entwicklungen des technischen Fortschritts in Bezug auf derartige Maßnahmen und das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Genauigkeit verbessern und falsche positive Ergebnisse verringern.

Or. en

Begründung

Absatz 2 Buchstabe a gilt für alle in den Änderungsanträgen 28–41 aufgeführten Bedingungen.

**Änderungsantrag 214
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3e

Aufsichtsbehörden

Die für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden sind mit den gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2016/679 benannten unabhängigen Aufsichtsbehörden identisch.

Änderungsantrag 215
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3f

Geschäftsbedingungen

**Anbieter nummernunabhängiger
interpersoneller Kommunikationsdienste,
die Technologien einsetzen, die in den
Anwendungsbereich der vorliegenden
Verordnung fallen, nehmen in ihre
Geschäftsbedingungen eindeutige und
erschöpfende Informationen über die
Funktionsweise derartiger Mittel und die
Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der
Kommunikation der Nutzer auf.**

Änderungsantrag 216
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Anna Júlia Donáth, Yana Toom

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sie gilt vom 21. Dezember 2020 bis zum
31. Dezember **2025**.

Sie gilt vom 21. Dezember 2020 bis zum
31. Dezember **2022**.

Änderungsantrag 217
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt vom 21. Dezember 2020 bis zum
31. Dezember **2025**.

Geänderter Text

Sie gilt vom 21. Dezember 2020 bis zum
31. Dezember **2022**.

Or. en

Änderungsantrag 218

Patrick Breyer

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie gilt vom 21. Dezember 2020 bis zum
31. Dezember **2025**.

Geänderter Text

Sie gilt vom 21. Dezember 2020 bis zum
31. Dezember **2022**.

Or. en